

ABHANDLUNGEN

Auswärtige Gewalt, Völkerrechtspraxis und Völkerrechtsbindungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

*Ernst U. Petersmann *)*

- I. Auswärtige Gewalt und völkerrechtliche Praxis der EWG: ein Überblick
 1. Außenkompetenzen der EWG: materiell- und verfahrensrechtliche Grundlagen
 2. Assoziations- und Handelsabkommen der EWG
 3. Zum Rechtsstand der Beziehungen der EWG zu Internationalen Organisationen
 4. Auswärtige Gemeinschaftsgewalt und Reform der Weltwirtschaftsordnung: gemeinschaftliches Außenwirtschaftsrecht versus gemeinschaftsverbindliches Wirtschaftsvölkerrecht?
- II. Zum Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht
 5. Verhältnis zu früheren Völkerrechtsabkommen zwischen EG-Staaten: die Kollisionsregeln der Art. 232,233 EWGV
 6. Verhältnis zu früheren Völkerrechtsabkommen mit Drittstaaten: die Kollisionsregel des Art. 234 EWGV
 7. Übernahme der von der EWG geschlossenen Völkerrechtsabkommen durch die Beitrittsstaaten: die Kollisionsregeln der Art. 4, 5 der Beitrittsakte
 8. Rechtsnachfolge der EWG in völkerrechtliche Vertragspositionen der EG-Staaten: das Kollisionsprinzip des GATT-Urteils des EuGH
 9. Völkerrechtliche »Drittwirkungen« innergemeinschaftlicher Kompetenzverschiebungen in den Außenbeziehungen der EWG?
 10. Gemeinschaftsrecht und seit 1958 abgeschlossene Völkerrechtsabkommen der Mitgliedstaaten: »Kooperationsabkommen«, »uneigentliche Ratsbeschlüsse« und das »System der Gipfelkonferenzen«
 11. Innergemeinschaftlicher Vollzug gemeinschaftsverbindlichen Völkerrechts.

*) Assistent am Institut.

Abkürzungen: Abl. = Amtsblatt; AETR = Agreement on European Traffic Regulations; AJIL = American Journal of International Law; AKP = Afrikanische, Karibische und Pazifische Entwicklungsländer; AWD = Außenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters; BYIL = British Year Book of International Law; CMLR = Common Market Law Review; COMECON = Council for Mutual Economic Assistance; DAC = Development Assistance Committee; EA = Europa-Archiv; EAG(V) = Europäische Atomgemeinschaft (Vertrag); ECOSOC = Economic and Social Council; EG = Europäische Gemeinschaft(en); EGKS(V) = Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Vertrag); EPD = Europäisches Parlament Dokument; EuGH = Europäischer Gerichts-

I. Auswärtige Gewalt und völkerrechtliche Praxis der EWG: ein Überblick

1. Außenkompetenzen der EWG: materiell- und verfahrensrechtliche Grundlagen

Die Auswärtige Gewalt der EWG ist entsprechend dem u. a. im Art. 4 EWGV zum Ausdruck gekommenen Zuteilungsprinzip »von der Quelle her« begrenzt¹⁾ und läßt sich hinsichtlich ihres inhaltlichen Umfangs in folgende fünf Hauptgruppen materiellrechtlicher Sachkompetenzen untergliedern:

a) die gemeinsame Handelspolitik (Art. 110 ff., 113), die sich auf alle hoheitlichen Maßnahmen zur Regelung des Waren- und Dienstleistungsaustausches mit Drittländern einschließlich der damit verbundenen Zahlungen erstreckt;

b) die Assoziationspolitik, die sowohl bei der »konstitutionellen Assoziation« (Art. 131—136) der noch von einigen EG-Mitgliedstaaten abhängigen Überseegebiete als auch bei der völkerrechtlichen Außenassoziation mit unabhängigen Drittstaaten (Art. 238) auf einer dem gesamten Bereich der internen Gemeinschaftszuständigkeiten korrespondierenden Vertragsschließungskompetenz beruht und nach der traditionellen, wenn auch z. B. von Frankreich bestrittenen Rechtsansicht der EG-Kommission nicht nur zu Regelungen betr. den Waren-, Zahlungs-, Dienstleistungs-, Kapitalverkehr, Freizügigkeit, Niederlassungsrecht und gemeinsame Institutionen, sondern auch zu einer technischen und finanziellen Entwicklungshilfe aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft berechtigt;

hof; EuR = Europarecht; EWG(V) = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (Vertrag); FAO = Food and Agriculture Organization; GATT = General Agreement on Tariffs and Trade; ILM = International Legal Materials; ILO = International Labour Organization; IMF = International Monetary Fund; OECD = Organisation for Economic Cooperation and Development; OEEC = Organisation for European Economic Cooperation; OPEC = Organization of Petroleum Exporting Countries; RMC = Revue du Marché Commun; Rs. = Rechtsache; Rspr. EuGH = Rechtsprechung des Gerichtshofs der EG; UNCTAD = United Nations Conference on Trade and Development; UNESCO = United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization; UNIDO = United Nations Industrial Development Organization; WiR = Wirtschaftsrecht; ZKR = Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.

¹⁾ Zum »principe de la compétence d'attribution«, wonach »die der Gemeinschaft zugewiesenen Aufgaben« (Art. 4) begrenzt sind und »jedes Organ... nach Maßgabe der ihm in diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse« handelt (Art. 4, Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung), vgl. z. B. Ipsen, *Europäisches Gemeinschaftsrecht* (1972), S. 89, 427 ff. Auch die gemeinschaftsrechtlich begründete (Art. 210, 228) und international anerkannte Völkerrechtspersönlichkeit der EWG läßt noch keinen Schluß auf den Umfang der Außenkompetenzen und Vertragsschließungsbefugnisse zu.

c) die Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen ihrer Sachkompetenzen mit anderen internationalen Organisationen (Art. 229—231), wobei der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission gemäß Art. 116 sogar dann ein gemeinsames Vorgehen beschließen muß, wenn die behandelten Fragen in den nationalen Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fallen, aber »für den gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind«;

d) andere, nicht ausdrücklich, aber implizit im EWGV enthaltene Außenkompetenzen (vgl. z. B. Art. 59 Abs. 2 betr. Dienstleistungsverkehr, Art. 75 betr. Verkehrspolitik) sowie insbesondere die entsprechend dem *AETR*-Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 31. März 1971 durch Ausübung interner, gemeinschaftsrechtlicher Rechtsetzungsbefugnisse entstehenden externen »Reflexkompetenzen«²⁾, wobei die Art der für die interne Rechtsetzung gewählten Rechtshandlungsform (Verordnung, Richtlinie oder Entscheidung, vgl. Art. 189) für die Kompetenzverlagerung von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft unerheblich ist;

e) durch autonome Vertragsergänzung auf Grund der in Art. 235 enthaltenen, nach der Rechtsprechung des EuGH auch für die Außenbeziehungen anwendbaren Lückenfüllungskompetenz neugeschaffene Gemeinschaftsbefugnisse³⁾.

²⁾ Zur *implied powers*-Lehre im Europarecht vgl. z. B.: Schumacher, Die Ausfüllung von Kompetenzlücken im Verfassungsrecht der Europäischen Gemeinschaften, AWD 1970, S. 539 ff. Zum *AETR*-Urteil (Rs. 22/70, Rspr. EuGH 1971, S. 263 ff.) vgl. die Urteilsrezensionen von: Sasse, EuR 1971, S. 208 ff.; Ganshof van der Meersch, Cahiers de Droit Européen 1972, S. 127 ff.; D. Simon, in: Simon/Grillo Pasquarelli/Kleman, La Communauté Economique Européenne dans les relations internationales (1972), S. 3 ff. Der Kernsatz des Urteils lautet: »Eine solche Zuständigkeit [zum Abschluß internationaler Abkommen] ergibt sich nicht nur aus einer ausdrücklichen Verleihung durch den Vertrag..., sondern sie kann auch aus anderen Vertragsbestimmungen und aus in ihrem Rahmen ergangenen Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane fließen« (Ziff. 15—19). Entscheidend für die Kompetenzverlagerung von den Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft ist dabei das Vorhandensein von »Vorschriften, die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen« («dispositions instaurant, sous quelque forme que ce soit, des règles communes...; ... dans la mesure où des règles communautaires sont arrêtées...»).

³⁾ Art. 235 lautet: »Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich, um im Rahmen des Gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind in diesem Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der Versammlung die geeigneten Vorschriften«. Vgl. hierzu zuletzt: Peeters, L'article 235 du Traité C. E. E. et les relations extérieures de la C. E. E., RMC 164 (1973), S. 141 ff., sowie das Urteil des EuGH vom 12. 7. 1973 in der Rs. 8/73 (Rspr. EuGH 1973, S. 897 ff.), wo der Gerichtshof feststellt, daß Art. 235 auch dann anwendbar ist, wenn der Vertrag zwar eine Regelung oder Handlungsform vorsieht, letztere aber für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele nachweislich unzureichend sind.

Für die interpretative Ermittlung des Umfangs der Gemeinschaftsbefugnisse wichtig sind der in der Literatur z. B. von Ophüls aus dem dynamischen Aufgabencharakter des EWGV als »Planungsverfassung« und *traité cadre* abgeleitete Rechtsgrundsatz der »Gemeinschaftsfreundlichkeit« und Progressivität der wirtschaftlichen Auslegung sowie die im erwähnten Urteil des EuGH vom 12. Juli 1973 (Rechtssache 8/73) betonte Notwendigkeit einer weiten Auslegung der Gemeinschaftsbefugnisse für die Regelung der Außenhandelsbeziehungen⁴⁾; insbesondere ist der im Art. 113 umschriebene Rechtsbegriff der »gemeinsamen Handelspolitik« anerkanntermaßen evolutiv und ermöglicht eine der internationalen Handelsentwicklung (z. B. abnehmende Bedeutung von Zöllen und Kontingenten infolge zunehmender Handelsliberalisierung) entsprechende Weiterentwicklung des handelspolitischen Instrumentariums über die in Art. 113 Abs. 1 nur beispielhaft (»insbesondere«) aufgezählten Bereiche klassischer Handelspolitik hinaus. Neue Außenkompetenzen der Gemeinschaft können sich auch aus zusätzlichen völkerrechtlichen Kompetenzzuweisungen durch die EG-Mitgliedstaaten ergeben: So haben die EG-Mitgliedstaaten in den internen Durchführungsabkommen zu den »gemischten« Assoziationsabkommen wiederholt zusätzliche Gemeinschaftszuständigkeiten anerkannt (Verwaltung der finanziellen und technischen Hilfe durch Gemeinschaftsorgane, Erweiterung des Jurisdiktionsbereichs des EuGH auf die Assoziationsbeziehungen). Die Pariser Gipfelkonferenz der Staats- und Regierungschefs der EG-Mitgliedstaaten und der beitretenden Staaten (19.—21. 10. 1972) hat in ihrer Abschlusserklärung »die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten aufgefordert, . . . schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen«. Von der EG-Kommission wurde dieser Auftrag als »Überwindung der rechtlich-politischen Schwierigkeiten, denen sich die Gemeinschaft vorher gegenüber sah«, sowie als »Ausgangspunkt für die Gestaltung einer gemeinschaftlichen Politik der Zusammen-

⁴⁾ Vgl. Ophüls, in: Einführung in die Rechtsfragen der europäischen Integration (1969), S. 9 ff., 14: »Während sonst bei internationalen Verträgen häufig der Auslegungsgrundsatz Platz greift, daß jeder beteiligte Staat seinen Souveränitätsverzicht auf ein Mindestmaß beschränken will, gilt bei den Gemeinschaftsverträgen das Gegenteil: sie wollen, um das Ziel fortschreitender europäischer Einigung zu erreichen, aus ihren Souveränitätsrechten den Gemeinschaften alles zukommen lassen, was zu deren Funktion und Entwicklung nötig ist«. Im Urteil des Gerichtshofs vom 12. 7. 1973 heißt es: »... das wirksame Funktionieren der Zollunion (rechtfertigt) eine weite Auslegung der Artikel 9, 27, 28, 111 und 113 des Vertrages sowie der Befugnisse, welche diese Bestimmungen den Organen übertragen, um ihnen eine zusammenhängende Regelung der Außenhandelsbeziehungen durch einseitige Maßnahmen wie auch durch Vereinbarungen zu ermöglichen« (Rspr. EuGH 1973, S. 907).

arbeit mit den Entwicklungsländern« aufgefaßt⁵⁾). Aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht stellt sich demgegenüber die Frage, ob und inwieweit die in den Gemeinschaftsverträgen nicht vorgesehenen, sich tendenziell als »Herren der Verträge« und höchstes Gemeinschaftsorgan etablierenden Gipfelkonferenzen überhaupt für die Gemeinschaft sprechen können und sogar im Bereich der Gemeinschaftszuständigkeiten ohne Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Beschlußverfahren (z. B. Vorschlagsrecht der Kommission, Anhörung des Europäischen Parlaments) konkrete Richtlinien für die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane festlegen können⁶⁾): Folgt aus der in der Rechtsprechung des EuGH bestätigten rechtlichen Sonderqualität der Gemeinschaftsrechtsordnung, daß das »supranationale« Gemeinschaftsrecht nur noch in den gemeinschaftsrechtlichen Verfahren geändert werden kann und die Entschlüsse der Gipfelkonferenzen daher keine über ihre unbestrittene »politische Verbindlichkeit« hinausgehende Rechtswirkung im Gemeinschaftsrecht haben können, weil den insofern nur noch gemeinschaftsrechtlich handlungsfähigen Mitgliedstaaten die landes- und völkerrechtliche Dispositionsbefugnis über das Gemeinschaftsrecht fehlt? Oder muß die rechtliche Sonderqualität der Gemeinschaftsrechtsordnung dem tatsächlichen Integrationsstand entsprechend im Hinblick auf die nicht nur bei den immer häufigeren Gipfelkonferenzen sichtbaren »Re-Nationalisierungstendenzen« (z. B. bei der Osthandelspolitik) und das Abgleiten der Vertragsanwendung in die Formen intergouvernementaler Kooperation (vgl. den Luxemburger Kompromiß über die Nichtanwendung von Mehrheitsbeschlüssen) dahingehend interpretiert werden, daß die zum festen Bestandteil der Gemeinschaftspraxis gewordenen, hinsichtlich der politischen Loyalität⁷⁾ *de facto* über den Gemeinschaftsorganen stehenden Gipfelkonferenzen inzwischen kraft Gewohnheitsrecht oder *constitutional convention* auch zum Bestandteil der gemeinschaftsrechtlichen Organverfassung geworden sind? Die Auslegung der Organverfassung beeinflußt somit die Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Sachkompetenzen⁸⁾; die Anerkennung der Gipfelkonfe-

⁵⁾ 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1973 (Brüssel 1974), S. 399 f.

⁶⁾ Zur Praxis der Gipfelkonferenzen vgl.: B a n d i l l a, Gedanken zur Schlußerklärung der Pariser Gipfelkonferenz, EuR 1973, S. 124 ff.; d e r s., Anmerkungen zur Kopenhagener Gipfelkonferenz, EuR 1974, S. 176 ff.

⁷⁾ Auch Kommission und Parlament haben die Einberufung der Gipfelkonferenzen unterstützt. Zumindest die Haager und Pariser Gipfelkonferenzen haben zweifellos auch zu wesentlichen Integrationsfortschritten geführt.

⁸⁾ Dies betont zu Recht: E h l e r m a n n, Sachkompetenzen und Organverfassung der Gemeinschaft, Integration, 1971, S. 162 ff., 167.

renzen als gemeinschaftsrechtlichen »Super-Rat« (Everling) würde die institutionelle Struktur der Gemeinschaftsverträge, insbesondere die Stellung der Kommission schwächen und die demokratische Legitimationslücke der Gemeinschaft erhöhen.

Das Bestehen gemeinschaftsrechtlicher Außenkompetenzen hat im wesentlichen folgende Auswirkung auf das Vorgehen der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten: Im Bereich der Gemeinschaftszuständigkeiten haben die Mitgliedstaaten ihre Regelungsbefugnisse verloren. Die *AETR*-Rechtsprechung bestätigt das grundsätzliche Übereinstimmen von internen und externen Gemeinschaftszuständigkeiten und untersagt den Mitgliedstaaten das Eingehen von Verpflichtungen, »welche Gemeinschaftsnormen, die zur Verwirklichung der Vertragsziele ergangen sind, beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern können« (Ziff. 22 *AETR*-Urteil). Diese Rechtsprechungsergebnisse stimmen mit den ausdrücklichen Regelungen des EWGV über die gemeinsame Handelspolitik überein: Handelsabkommen mit Drittstaaten können seit dem 1. Januar 1970 grundsätzlich⁹⁾ nur noch von der EG-Kommission ausgehandelt (Art. 113) und vom Ministerrat abgeschlossen werden (Art. 228) und sind auch für die Mitgliedstaaten unmittelbar rechtsverbindlich (Art. 228), obwohl die Mitgliedstaaten den Vertrag nicht selbst unterzeichnen; diese auch für andere Völkerrechtsverträge der EWG geltende Verfahrensregelung (vgl. Art. 228, 238) schließt allerdings ein enges Zusammenwirken zwischen der Kommission und den bei den Vertragsverhandlungen regelmäßig durch Beobachter oder durch den »Art. 113-Ausschuß« vertretenen Mitgliedstaaten nicht aus. Überschreitet der Inhalt des auszuhandelnden Vertrags den Bereich der Gemeinschaftszuständigkeiten, so werden häufig »gemischte«, d. h. auf Seiten der Gemeinschaft sowohl von den Gemeinschaftsorganen als auch von den EG-Mitgliedstaaten unterzeichnete Abkommen abgeschlossen. Die obigen Verfahrensregelungen und Gemeinschaftszuständigkeiten gelten auch, wenn der Vertrag im Rahmen einer internationalen Organisation vorbereitet, ausgehandelt und abgeschlossen wird; die dabei möglicherweise aus dem bloßen Beobachterstatus und noch fehlendem Mitgliedschaftsstatus der EWG resultierenden Hindernisse sind erfahrungsgemäß eher politischer als satzungsrechtlicher Art. Von den Mitgliedstaaten unter Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht abgeschlossene Verträge können zwar bei Gutgläubigkeit des Vertragspartners völkerrechtlich wirksam sein (vgl. Art. 6, 46 Wiener

⁹⁾ Die Ratsentscheidung vom 16. 12. 1969 (ABLEG, L 326 vom 29. 12. 1969) bestätigt diesen Rechtsgrundsatz und sieht nur Abweichungen vorläufiger Art (bis zum 31. 12. 1972) für Abkommen mit osteuropäischen Ländern vor.

Vertragsrechtskonvention), wären jedoch innerhalb der Gemeinschaftsordnung nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht durchführbar; ebenso ist auch die Auswärtige Gewalt der EWG nicht nur durch die Bindung ans Gemeinschaftsrecht, sondern auch an gemeinschaftsverbindliches Völkerrecht eingeschränkt¹⁰⁾.

2. Assoziations- und Handelsabkommen der EWG

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 571/73 vom 19. Dezember 1973 von Herrn Cousté, Mitglied des Europäischen Parlaments, an die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat die Kommission am 8. April 1974 die folgende, tabellarische Übersicht über die von der EWG abgeschlossenen und zur Zeit geltenden Assoziations- und Handelsabkommen veröffentlicht¹¹⁾. Zu beachten sind weiter die gegenwärtigen Assoziationsverhandlungen mit den 44 assoziierten bzw. »assoziablen« Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Entwicklungsländern (AKP)^{11a)} sowie die Sondierungsgespräche mit Algerien, Jordanien und dem Iran über den Abschluß umfassender Handels- bzw. Kooperationsabkommen. Mexiko beabsichtigt ein ähnliches Handelsabkommen wie die von der EWG mit anderen lateinamerikanischen Staaten abgeschlossenen Abkommen; Syrien hat sein Interesse an einem Abkommen im Rahmen der Mittelmeerpolitik der EWG angekündigt; Kanada erwägt ebenfalls ein Handelsabkommen mit der EWG, und gewisse asiatische Länder planen handelspolitische Kooperationsabkommen nach dem Muster des von der EWG mit Indien abgeschlossenen Abkommens.

¹⁰⁾ Ausführlich zu diesen hier nur einleitend skizzierten Rechtsfragen des Verhältnisses zwischen Völkerrecht, Europarecht und Landesrecht vgl. unten Teil II.

¹¹⁾ Abl.EG, C 58 vom 18.5.1974, S. 4 ff. Die für den hier lediglich angestrebten Überblick nicht erforderlichen Fundstellennachweise der einzelnen Abkommen finden sich z. B. bei: Bülow/Langner, Fundstellennachweis für das Recht der Europäischen Gemeinschaften (12. Aufl.) Stand 31. 12. 1973, S. 250 ff.

^{11a)} Am 28. 2. 1975 wurde in Lomé, Togo, von Vertretern der EWG, der 9 EG-Mitgliedstaaten sowie von inzwischen 46 AKP-Staaten (hinzugekommen war zuletzt Guinea-Bissau; Angola und Mozambique steht der Beitritt offen, sobald sie ihre volle Unabhängigkeit erlangt haben) das »Abkommen von Lomé zwischen der EWG und den AKP-Staaten« unterzeichnet, das in verschiedener Hinsicht einen entwicklungspolitischen »New Deal« darstellt und nach Ansicht von Kommissionsmitglied Cheysson »einzigartig auf der Welt und in der Geschichte ist« (Europe, tägliches Bulletin, 3./4. 2. 1975, S. 4). Auf Betreiben der AKP-Staaten und entgegen dem Wunsch von Frankreich und Luxemburg wurde die Bezeichnung »Assoziation« bewußt für das Abkommen vermieden. Bei den 46 AKP-Staaten handelt es sich um die 19 Länder, die bereits mit der EWG auf Grund des Jaunde-Abkommens assoziiert waren (Burundi, Dahomey, Elfenbeinküste, Gabun, Kamerun, Kongo, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Mauritius, Niger, Obervolta, Ruanda,

ASSOZIATIONSABKOMMEN

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechtsgrundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Griechenland	1. 11. 1962	unbegrenzt	Artikel 238	In Aushandlung befindliches Protokoll	Assoziationsabkommen mit Errichtung einer Zollunion im Hinblick auf den Beitritt. Seit April 1967 auf die laufende Verwaltung beschränkt
Türkei	1. 12. 1964	unbegrenzt	Artikel 238	Zusatzprotokoll vom 30. 6. 1973 wird zur Zeit ratifiziert. Vorzeitige Inkraftsetzung der handelspolitischen Bestimmungen dieses Protokolls ab 1. 1. 1974 durch ein Interimsabkommen	Assoziationsabkommen mit Errichtung einer Zollunion im Hinblick auf den Beitritt
Zypern	1. 6. 1973	4 Jahre (30. 6. 1977)	Artikel 238	Das Protokoll ist am 1. 6. 1973 in Kraft getreten	Assoziationsabkommen, das in seiner zweiten Phase ab 1. 7. 1977 die schrittweise Errichtung einer Zollunion in einem Zeitraum von grundsätzlich 5 Jahren vorsieht

Malta	1. 4. 1971	5 Jahre (31. 3. 1976)	Artikel 238	Es besteht kein Anpassungsprotokoll	Assoziationsabkommen, das in seiner zweiten Phase ab 1. 4. 1976 die Errichtung einer Zollunion in einem Zeitraum von grundsätzlich 5 Jahren vorsieht. Die Erweiterung des Abkommens (landwirtschaftliche Erzeugnisse und Kooperation) befindet sich in Vorbereitung
Marokko	1. 9. 1969	bis 1. 9. 1974	Artikel 238	Zusatzprotokoll, unterzeichnet am 2. 3. 1973, Austausch der Ratifikationsurkunden am 28. 12. 1973	Assoziationsabkommen
Tunesien	1. 9. 1969	bis 1. 9. 1974	Artikel 238	Das Anpassungsprotokoll wurde am 26. 2. 1973 unterzeichnet aber von Tunesien noch nicht ratifiziert	Assoziierungsabkommen
Assoziierte Afrikanische Staaten und Madagaskar	30. 1. 1971	4 Jahre (31. 1. 1975)	Artikel 238	Nach Artikel 109 der Beitrittsakte gelten die sich aus der Assoziation ergebenden Regelungen nicht in den neuen Mitgliedsstaaten und den mit der Gemeinschaft assoziierten Staaten bis zum 31. 1. 1975 (Artikel 115)	Assoziierungsabkommen

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Republik Tansania Republik Uganda Republik Kenya	30. 1. 1971	4 Jahre (31. 1. 1975)	Artikel 238	Nach Artikel 109 der Beitritts- akte gelten die sich aus der Asso- ziation ergebenden Regelungen nicht in den neuen Mitglied- staaten und den mit der Gemein- schaft assoziierten Staaten bis zum 31. 1. 1975 (Artikel 115)	Assoziierungsabkommen

HANDELSABKOMMEN MIT EUROPÄISCHEN LÄNDERN

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Schweiz	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errich- tung einer Freihandelszone
Schweden	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errich- tung einer Freihandelszone

Osterreich	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errichtung einer Freihandelszone (Ein Interimsabkommen zwischen Osterreich und der EWG trat am 1. 10. 1972 in Kraft, wurde jedoch durch das endgültige Abkommen am 1. 1. 1973 abgelöst)
Island	1. 4. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errichtung einer Freihandelszone
Norwegen	1. 7. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errichtung einer Freihandelszone
Finnland	1. 1. 1974	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errichtung einer Freihandelszone
Spanien	1. 10. 1970	mindestens 6 Jahre	Artikel 113	Protokoll vom 30. 1. 1973 zwecks Nichtanwendung in den drei neuen Mitgliedstaaten während des Jahres 1973 — z. Z. gibt es kein Anpassungsprotokoll	Präferenzabkommen (Freihandel). Das neue zur Zeit zur Verhandlung stehende Abkommen zielt auf die Errichtung einer Freihandelszone ab

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Portugal	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Präferenzabkommen zur Errich- tung einer Freihandelszone
Jugoslawien	1. 9. 1973	5 Jahre	Artikel 113	Das Abkommen gilt in der erweiterten EWG	Nichtpräferenzabkommen

HANDELSABKOMMEN MIT LÄNDERN IM NAHEN UND MITTLEREN OSTEN

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Arabische Republik Ägypten	1. 11. 1973	1. 11. 1978	Artikel 113	Protokoll, das gleichzeitig mit dem Abkommen unterzeichnet und zum gleichen Zeitpunkt in Kraft getreten ist	Präferenzabkommen

Libanon	1. 7. 1965 unterzeich- net am 18. 12. 1972	jährlich verlängerbar 5 Jahre	Artikel 113 Artikel 113	Das Anpassungsprotokoll ist am 1. 7. 1973 in Kraft getreten Das Anpassungsprotokoll wird gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft treten (das am 6. 11. 1973 unterzeichnet wurde)	Handelsabkommen und Abkom- men über die technische Zusam- menarbeit. Präferenzabkommen (bis heute vom Libanon noch nicht ratifiziert)
Israel	1. 10. 1970	1. 10. 1975	Artikel 113	Protokoll vom 30. 1. 1973 zwecks Nichtanwendung des Abkommens in den drei neuen Mitgliedstaaten während des Jahres 1973 — z. Z. gibt es kein Anpassungsprotokoll	Präferenzabkommen. Das zur Zeit zur Verhandlung stehende neue Abkommen zielt auf die Errichtung einer Freihandelszone ab

HANDELSABKOMMEN MIT LÄNDERN ASIENS

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Indien	1. 4. 1974	5 Jahre verlängerbar	Artikel 113 und 114	Mit der erweiterten EWG ausgehandeltes Abkommen	Abkommen über handelspoli- tische Zusammenarbeit vom 18. 12. 1973

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Indien	1. 9. 1969	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit bestimmten handgefertigten Erzeugnissen (handicrafts) und Zusatzabkommen
Indien	1. 7. 1968	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgewebten Seiden- und Baumwollgeweben (handlooms)
Indien	1. 1. 1970	3 Jahre	Artikel 113	Verlängert bis zum 31. 12. 1973. Neues von der Neunergemein- schaft ausgehandeltes Abkom- men, unterzeichnet am 17. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen
Indien	1. 8. 1969	unbegrenzt	Artikel 113	Neues von der Neunergemein- schaft ausgehandeltes Abkom- men, unterzeichnet am 17. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit Kokoserzeugnissen

Indien	1. 10. 1970 abgelaufen am 30. 9. 1973	3 Jahre	Artikel 113	Verbalnote (März 1973) zur Erhöhung der Selbstbeschrän- kungsplafonds	Abkommen über den Handel mit Baumwolltextilien
Pakistan	1. 9. 1969	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgefertigten Erzeugnissen (handicrafts)
Pakistan	20. 6. 1970	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgewebten Seiden- und Baumwollgeweben (handlooms)
Thailand	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgefertigten Erzeugnissen (handicrafts)
Thailand	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgewebten Seiden- und Baumwollgeweben (handlooms)
Philippinen	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgefertigten Erzeugnissen (handicrafts)

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechtsgrundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Indonesien	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgefertigten Erzeugnissen (handicrafts)
Sri Lanka	1. 1. 1973	unbegrenzt	Artikel 113	Autonomes Jahreskontingent, verdoppelt mit Verordnung vom 28. 12. 1973	Abkommen über den Handel mit handgefertigten Erzeugnissen (handicrafts)
Bangladesh ⁽¹⁾	1. 1. 1973	1 Jahr	Artikel 113	Neues zur Zeit zur Verhandlung stehendes Abkommen mit der Neunergemeinschaft	Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen

(¹) Wiederaufnahme des früheren Abkommens (Pakistan) über den Handel mit Juteerzeugnissen für das letzte Jahr des Dreijahresabkommens.

HANDELSABKOMMEN MIT LATEINAMERIKANISCHEN LÄNDERN

Land	In Kraft getreten am	Laufzeit	Rechts- grundlage (Artikel des Römischen Vertrags)	Grundlage für die Anwendung in der erweiterten Gemeinschaft	Bemerkungen
Argentinien	1. 1. 1972	3 Jahre	Artikel 113	Artikel 4 der Beitrittsakte	Nichtpräferenzabkommen
Uruguay 2. 4. 1973	1. 8. 1974	3 Jahre	Artikel 113	Artikel 4 der Beitrittsakte	Nichtpräferenzabkommen
Brasilien 19. 12. 1973	1. 8. 1974	3 Jahre	Artikel 113	Artikel 4 der Beitrittsakte	Nichtpräferenzabkommen

3. Zum Rechtsstand der Beziehungen der EWG zu internationalen Organisationen¹²⁾

Die Rechtsstellung der EWG in den durch völkerrechtlichen Vertrag gegründeten internationalen Organisationen wird vom Gemeinschaftsrecht, vom Satzungs- und Verbandsrecht der betreffenden Organisation sowie in

Senegal, Somalia, Togo, Tschad, Zaire, Zentralafrikanische Republik), um 12 afrikanische Commonwealthländer (Betschuana, Gambia, Ghana, Kenia, Lesotho, Malawi, Nigeria, Sambia, Swasiland, Sierra Leone, Tansania, Uganda), 6 weitere afrikanische Staaten (Äthiopien, Guinea, Ost-Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Sudan), 6 karibische Commonwealthländer (Barbados, Grenada, Guyana, Jamaika, Trinidad und Tobago) und 3 pazifische Commonwealthmitglieder (Fidschi-Inseln, Tonga, West-Samoa). Die EWG gewährt zollfreien Zugang für Industrieerzeugnisse sowie für 96 % der derzeitigen Agrarexporte der AKP und ein Präferenzsystem für die übrigen Landwirtschaftserzeugnisse (vgl. EG 3/75, S. I). Hervorstechende Elemente der Handelsregelungen sind: der Verzicht der EWG auf Gegenpräferenzen seitens der AKP-Staaten; die aus einem EG-Stabilisierungsfonds finanzierten Preisstabilisierungen für 12 Rohstoffprodukte der AKP-Staaten (Bananen, Baumwolle, Erdnüsse, Eisenerz, Kaffee, Kakao, Kokosnüsse, Holz, Häute und Felle, Palmprodukte, Sisal, Tee); die in einem Zusatzprotokoll mit unbegrenzter Laufzeit vereinbarten Liefer-, Abnahmepflichten und Mindestpreisstabilisierungen für jährlich 1,4 Mill. Tonnen Zuckereinfuhren aus 13 AKP-Zuckerexportländern; bei den Ursprungsregeln der von der EWG akzeptierte Grundsatz des kumulativen Ursprungs, wobei die AKP-Staaten als einheitliches Gebiet betrachtet werden. Das Abkommen enthält weiter Regelungen über eine finanzielle und technische Zusammenarbeit (Gründung eines neuen Europäischen Entwicklungsfonds mit Finanzmitteln in Höhe von 3 Mrd. Sonderziehungsrechten zum Kurs von 1,20635 Dollar für fünf Jahre, Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Höhe von 390 Mill. Sonderziehungsrechten), über industrielle Zusammenarbeit (u. a. Errichtung eines Ausschusses für industrielle Zusammenarbeit und eines Zentrums für industrielle Entwicklung) sowie über gemeinsame Institutionen auf Minister-, Botschafter- und Parlamentarierenebene (paritätische Ministerkonferenz, Botschafterausschuß, beratende Versammlung). Das Abkommen von Lomé hat eine Laufzeit von 5 Jahren und soll zu einer ständigen Einrichtung werden. Es bedarf der Ratifizierung durch die 9 EG-Staaten sowie durch zwei Drittel der AKP-Staaten; die Finanzbestimmungen über den Entwicklungsfonds und über die Preisstabilisierungsmaßnahmen sollen dann jedoch rückwirkend zum 28. 2. 1975 angewandt werden. Wegen der langfristigen Ratifizierungsverfahren sollen die Handelsregelungen durch ein vorläufiges, nicht ratifizierungsbedürftiges Handelsabkommen vorzeitig in Kraft gesetzt werden. Zur Vorgeschichte des Abkommens vgl. z. B.: C. A. E h r h a r d t, Die EG-Assoziierung der AKP-Länder, Außenpolitik 1974, S. 384 ff.

¹²⁾ Vgl. hierzu die (z. Z. noch unveröffentlichten) Referate von E. G r a b i t z, B. S c h l o h und G. Z i e g e r auf dem von der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Europarecht am 4. und 5. 4. 1974 veranstalteten Kolloquium über »Die Außenbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft« (Tagungsbericht in: EuR 1974, S. 272—279) sowie: Bericht im Namen des Rechtsausschusses über die juristischen Aspekte der Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an den Arbeiten der verschiedenen UN-Organisationen, EPD 57/73; G. L e T a l l e c, Quelques aspects des rapports entre la C. E. E. et les organisations internationales, RMC Nr. 157 (1972), S. 636 ff.; Berichte der Arbeitsgruppe für institutionelle Fragen im Zusammenhang mit den internationalen Organisationen, interne Dokumente SEK (70) 2235 vom 5. 6. 1970, I/18 711 vom 16. 11. 1970 und I/73/72 vom 5. 9. 1972 der EG-Kommission.

der bisherigen, durch verschiedenartigste Beteiligungsformen und pragmatische Arrangements ohne echte Rechtsgrundlage gekennzeichneten Praxis vor allem auch von politischen Erwägungen beeinflusst; in vielen Fällen besteht dementsprechend noch ein erheblicher Unterschied zwischen dem gemeinschaftsrechtlich erforderlichen Mitwirkungsstatus einerseits und dem tatsächlichen Status der EWG in internationalen Organisationen andererseits. Schloh hat in seinem erwähnten Tagungsbericht aber wohl zu Recht betont, daß die pragmatische Gemeinschaftspraxis zwar die Effizienz der Zusammenarbeit in den Vordergrund stelle und einen gemeinschaftsrechtlichen Purismus oft nicht zulasse, jedoch vom Prinzip kontinuierlicher Fortentwicklung in Richtung auf eine vollständige Gemeinschaftsbeteiligung in allen Bereichen gemeinschaftlicher Zuständigkeit ausgehe.

Der EWGV enthält außerhalb der Art. 229—231, 116 keine ausdrücklichen Vorschriften über die Beteiligung und Vertretung der Gemeinschaft in internationalen Organisationen. Die Art. 229—231 schreiben eine »zweckdienliche Zusammenarbeit« der Kommission mit den UN, ihren Fachorganisationen, dem GATT und sonstigen internationalen Organisationen vor (Art. 229 EWGV, vgl. auch Art. 199 EAGV, 93 EGKSV), »jede zweckdienliche Zusammenarbeit« der Gemeinschaft mit dem Europarat (Art. 230 EWGV, vgl. auch Art. 200 EAGV, 94 EGKSV) sowie ein »enges Zusammenwirken« der Gemeinschaft mit der OEEC (Art. 231 EWGV, vgl. Art. 201 EAGV). Art. 116 EWGV macht ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten in den internationalen Wirtschaftsorganisationen zur Vertragspflicht, wenn die dort behandelten Fragen in den Zuständigkeitsbereich der EG-Staaten fallen, aber für den Gemeinsamen Markt von besonderem Interesse sind; Art. 116 statet die EWG also nicht mit eigenen auswärtigen Befugnissen zur Beteiligung an internationalen Wirtschaftsorganisationen aus, könnte aber zur Grundlage für eine *Démarche* zur Erzielung eines Beobachter- oder technischen Mitwirkungsstatus werden, wenn die Kommission ihre im Art. 116 normierte Pflicht zur Unterbreitung von »Vorschläge(n) über das Ausmaß und die Durchführung des gemeinsamen Vorgehens« nicht ohne Teilnahme an den Arbeiten der betreffenden Organisation erfüllen kann. Gemeinschaftsrechtlich bestehen die Außenkompetenzen der EWG im übrigen nicht nur als *treaty making power*, sondern schlechthin als *policy making power*¹³); daraus folgt, daß die auf das Ziel

¹³ So die Formulierung von Grabitz (Anm. 12), der hieraus jedoch zu einseitig folgert, daß die Gemeinschaft in diesen Bereichen die alleinige (!) Vollmitgliedschaft in internationalen Organisationen anstreben müsse; im Hinblick auf die Stimmrechtproblematik (Nachteil eines Verlusts der 9 nationalen Stimmrechte der EG-Staaten zugunsten

einer »harmonischen Entwicklung des Welthandels« (Art. 110 EWGV) verpflichtete EWG — besonders wenn die Arbeiten einer internationalen Organisation zu Beschlüssen ihrer Mitglieder führen — für die in den gemeinschaftlichen Zuständigkeitsbereich fallenden Fragen einen Mitgliedschaftsstatus mit gleichen Rechten wie die anderen Partner der Organisation anstreben muß, um die ihr vom EWGV zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Die EG-Staaten sind gemäß Art. 5 EWGV verpflichtet, die Erreichung dieser Mitgliedstellung aktiv zu unterstützen. Die in diesem Zusammenhang nicht unwichtige, bereits in einer EntschlieÙung vom 19. November 1960 enthaltene Rechtsansicht des Europäischen Parlaments, daß »die Europäischen Gemeinschaften durch ihre internationale Rechtspersönlichkeit das aktive und passive Gesandtschaftsrecht genießen«, wurde trotz einer entsprechenden Grundsatzentscheidung des Ministerrats vom 1. Februar 1960, in der die Errichtung von einheitlichen Missionen der Gemeinschaft bei den Regierungen mehrerer Drittländer vorgesehen war, hinsichtlich des aktiven Gesandtschaftsrechts bislang aus vorwiegend politischen Gründen nicht in die Praxis umgesetzt¹⁴⁾.

Für das von der Beteiligung der Gemeinschaft an der Arbeit internationaler Organisationen zu unterscheidende Problem der Vertretung der Gemeinschaft in internationalen Organisationen enthält der EWGV nur im Art. 229 eine ausdrückliche Regelung. Aus der Formulierung »Die Kommission unterhält alle zweckdienlichen Beziehungen zu« dürfte noch nicht generell zu folgern sein, daß »die Kommission Vertretungsorgan für alle Arten der Beteiligung ›unterhalb‹ der Mitgliedschaft« ist (so aber Gr a b i t z). Insbesondere gelten die Verfahrensregeln für den Abschluß »reiner« Gemeinschaftsabkommen (vgl. Art. 228: Aushandlung durch die Kommission, Abschluß durch den Rat) auch dann, wenn die Abkommen innerhalb internationaler Organisationen vorbereitet, ausgehandelt oder abgeschlossen werden; die Gemeinschaftszuständigkeit bestimmt sich hierbei funktionell nach dem jeweiligen Sachgebiet und hängt nicht von der formellen Eröffnung von Vertragsverhandlungen ab, sondern erstreckt sich auch auf vorbereitende Sondierungsgespräche. Bei Vertragsverhandlungen innerhalb internationaler Organisationen kann sich ein bloßer Beobachterstatus der Gemeinschaft als für die wirksame Ausübung der Gemeinschafts-

eines einzigen gemeinschaftlichen Stimmrechts) und die bislang noch begrenzten Außenwirtschaftskompetenzen der EWG dürfte sich oft eine Doppel- bzw. Parallelmitgliedschaft von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten als sachgerechter erweisen.

¹⁴⁾ Vgl. EPD 57/73, S. 14. Anfang 1974 waren 97 Staaten bei den Europäischen Gemeinschaften diplomatisch vertreten. Die EWG hat lediglich Verbindungsbüros in den Hauptstädten der EG-Staaten sowie in den USA, Chile und Uruguay errichtet.

befugnisse unzureichend erweisen, da der in der Praxis sehr unterschiedlich gehandhabte Beobachterstatus¹⁵⁾ nicht immer das Recht zur Wortergreifung, zu (Änderungs-)Vorschlägen oder zur Teilnahme an Ausschusssitzungen umfaßt. Auf Konferenzen über die Aushandlung internationaler Abkommen erstreckt sich das Stimmrecht zwar regelmäßig nur auf Verfahrensfragen und nicht auf Sachfragen, so daß die Gemeinschaft ihre Aufgabe als Unterhändler im allgemeinen auch dann befriedigend erfüllen konnte, wenn sie kein Stimmrecht in der Konferenz erhielt bzw. nicht Vollmitglied der betreffenden Organisation war; eine wirksame Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinschaftsorgane in Bereichen ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit dient nicht zuletzt aber auch dem Rechtssicherheitsinteresse der anderen Vertragspartner und ist besonders dort notwendig, wo — wie in den internationalen Rohstofforganisationen — das Stimmrecht die Ausübung grundsätzlicher Befugnisse beinhaltet und die Gemeinschaft nur in den gemeinschaftsrechtlich (vgl. Art. 228 EWGV) vorgesehenen Verfahren völkerrechtlich wirksam gebunden werden kann. In Sachbereichen ausschließlicher Gemeinschaftszuständigkeit ist für die Mitwirkung an Konsultationen und Empfehlungen internationaler Organisationen analog Art. 228, 229 EWGV die Vertretungszuständigkeit der Kommission, dagegen bei rechtsverbindlichen Beschlüssen der Organisation (z. B. des Internationalen Weizenrats) die Zuständigkeit des EG-Ministerrats anzunehmen. Fällt die in der Organisation behandelte Materie teilweise in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, teilweise in die der Mitgliedstaaten, dürften gemeinschaftsrechtlich verschiedenartige, den jeweiligen Umständen angepaßte *ad hoc*-Formeln für die Beteiligung der Gemeinschaft zulässig sein (z. B. einheitliches Auftreten der Kommission oder des den Ratsvorsitz innehabenden EG-Staates im Auftrag und in Vollmacht für Gemeinschaft und Mitgliedstaaten, »zweiköpfige« Delegation und gemeinsame Beteiligung an »gemischten« Abkommen).

In der Praxis sind die Rechtsstellung und oft nicht präzise geregelten Beteiligungsformen der Gemeinschaft in den internationalen Organisationen sehr unterschiedlich und reichen von der quasi-Vollmitgliedschaft (z. B.

¹⁵⁾ Vgl. das in Anm. 12 erwähnte Dokument I/73/72-D, S. 3: »Der Beobachter kann das Recht haben, das Wort zu ergreifen oder nicht, er kann ständiger, offizieller, faktischer, anerkannter Beobachter usw. sein. Ferner darf nicht übersehen werden, daß die Attribute des Beobachter-Status oft recht unsicher sind. So ist es z. B. vorgekommen, daß die Gemeinschaft als Beobachter zugelassen war und das Recht hatte, sich mit Genehmigung des Präsidenten zu Wort zu melden (Konferenz über den Umweltschutz in Stockholm), daß letzterer jedoch dieses Recht nur schwer gewährte oder die Gewährung von der Zustimmung der Versammlung abhängig machte«.

in den Rohstofforganisationen für Zinn und Weizen, im GATT) über den Rechtsstatus »offizieller Beobachter« (z. B. ECOSOC, FAO, ILO, OECD, Europarat, Rohstofforganisationen für Zucker, Kaffee und Olivenöl) und den bloß faktischen Status als »offiziöser Beobachter« (z. B. in der UNCTAD, in den regionalen UN-Wirtschaftskommissionen, in der UNIDO, im IMF) bis hin zum bloßen Status technischer Mitarbeit (z. B. in der Europäischen Verkehrsministerkonferenz, der UNESCO). Bei den Verhandlungen über Grundstoffabkommen wurde der EWG regelmäßig eine »Teilnahme in wirksamer Form«, also »mehr als ein einfacher Beobachter, aber weniger als ein Vollmitglied« ermöglicht¹⁶⁾; die hinsichtlich der Doppel- bzw. Parallelmitgliedschaft von EWG und EG-Staaten schon aus dem Gleichheitssatz resultierende Notwendigkeit, daß die Summe der komplementären Mitgliedschaftsrechte der Gemeinschaft und Gemeinschaftsstaaten den Status einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht übersteigt, wurde z. B. in Art. 4 des am 30. Juni 1973 in Kraft getretenen Internationalen Kakaoabkommens dadurch berücksichtigt, daß zwischenstaatliche Organisationen wie die EWG trotz ihres möglichen Mitgliedstatus in der Internationalen Kakaoorganisation kein eigenes Stimmrecht haben, aber die Stimmen ihrer Mitgliedstaaten einheitlich ausüben können.

Die Beziehungen zum GATT fallen fast vollständig in die Gemeinschaftszuständigkeit. Die Gemeinschaft ist zwar noch nicht formell auf Grund eines besonderen internationalen Akts Vertragspartei des GATT geworden, sondern formalrechtlich haben lediglich die EG-Staaten Mitgliedschaftsstatus im GATT; eine Folge hiervon ist, daß die Gemeinschaft *quasi* sich nicht an der Finanzierung des GATT beteiligt, dementsprechend auch nicht zu den Arbeiten des Haushaltsausschusses hinzugezogen wird und sich nicht mit eigener Stimme an Abstimmungen beteiligt. Die Stellung der Gemeinschaft im GATT kommt dennoch praktisch der einer Vertragspartei bzw. einer »gesamthänderischen Zusammenfassung« (Zieger) von Rechten und Pflichten der am Vertrag weiterbeteiligten Mitgliedstaaten gleich: Bei den Arbeiten und Tätigkeiten des GATT (mit Ausnahme des Haushaltsausschusses) wird die Gemeinschaft stets durch einen Vertreter der Kommission vertreten, der als Vertreter und Sprecher der Gemeinschaft interveniert; die Vertreter der Mitgliedstaaten intervenieren ausschließlich

¹⁶⁾ Vgl. die Stellungnahme des Juristischen Dienstes der UN für die Zuckerkonferenz 1968, *Annuaire Juridique des Nations Unies* 1968, S. 216 f. Zur Unterzeichnung des Internationalen Kakaoabkommens 1972 durch den EG-Ministerrat vgl. Petersmann, *Das Internationale Kakaoabkommen 1972, Zum Rechtsstand der internationalen Warenabkommen*, *ZaöRV* 33 (1973), S. 489 ff., 491.

dann, wenn es darum geht, rein nationale Maßnahmen zu erläutern oder zu verteidigen. In den Zollsenkungsrunden wie z. B. in der Kennedy-Runde wird die Gemeinschaft durch die Kommission als Verhandlungsführer vertreten und werden die Protokolle mit den Verhandlungsergebnissen seit 1960/61 von der Gemeinschaft als solcher unterzeichnet mit der Folge entsprechender unmittelbarer Berechtigung und Verpflichtung der Gemeinschaft. Vergeltungsmaßnahmen gemäß Art. XXIII GATT wurden von der Gemeinschaft bzw. gegen die Gemeinschaft als solche durchgeführt.

Die im Art. 231 EWGV vorgesehene Zusammenarbeit mit der OEEC, aus der die heutige OECD hervorgegangen ist, ist in Art. 13 des Übereinkommens über die OECD vom 14. Dezember 1960 sowie im Zusatzprotokoll Nr. 1 zu diesem Übereinkommen folgendermaßen geregelt:

»Die Vertretung der durch die Verträge von Paris und Rom vom 18. April 1951 bzw. 25. März 1957 gegründeten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird nach den in diesen Verträgen enthaltenen Vorschriften über die Organe geregelt.

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nehmen an den Arbeiten dieser Organisation teil.«

Für die Beteiligung der Gemeinschaft an den Arbeiten der OECD erarbeitet die Kommission auf Grund vorheriger Koordinierungssitzungen den Standpunkt der Gemeinschaft und trägt ihn vor. Die Gemeinschaft ist jedoch nicht Mitglied der OECD, beteiligt sich daher auch nicht an deren Finanzierung und ist dementsprechend auch nicht durch Entscheidungen gebunden, die die OECD auf Grund Art. 5 ihrer Satzung rechtsverbindlich treffen kann. Eine rechtliche Besonderheit besteht hinsichtlich der Mitarbeit der Kommission im Entwicklungshilfesausschuß (DAC) der OECD: Die Kommission wird in zahlreichen DAC- und EWG-Dokumenten als »Vollmitglied« des DAC bezeichnet¹⁷⁾ — was die Kommission mangels eigener Rechtspersönlichkeit *stricto sensu* nicht sein kann — und nimmt an Vereinbarungen im Rahmen des DAC teil, die wie die Schlußfolgerungen des "DAC High-Level Meeting" vom 18./19. Oktober 1973 betr. »Entbindung« von Finanzbeiträgen für multilaterale Entwicklungshilfeinstitutionen nach Ansicht der OECD für die zustimmenden DAC-Mitgliedstaaten rechtsverbindlich sind¹⁸⁾.

¹⁷⁾ Vgl. z. B.: 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1973, Brüssel 1974, S. 386; development co-operation, 1972 review, OECD, S. I.

¹⁸⁾ Ausführlicher hierzu vgl. das OECD-Dokument DAC/FA (74) 1 vom 19. 2. 1974.

Für eine wirksame Beteiligung der Gemeinschaft in den verschiedenen UN-Organen hat sich als hinderlich erwiesen, daß gemäß Art. 4 UN-Charta die UN-Mitgliedschaft nur Staaten offensteht. Hierbei sei dahingestellt, ob man den in Übereinstimmung mit Art. XXIV GATT entstehenden, prä-föderalen Wirtschaftsgemeinschaften heute in Weiterentwicklung der Theorie der *objective international personality* internationaler Organisationen nicht bereits einen Rechtsanspruch auf Duldung einer funktionell begrenzten Rechtsnachfolge in Mitgliedschaftsrechte ihrer Mitgliedstaaten in anderen Wirtschaftsorganisationen zubilligen sollte¹⁹⁾. Übereinstimmung besteht nämlich insofern, daß — wie es in einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments heißt — »die Tatsache, daß bisher noch keine den Gemeinschaftsverträgen entsprechende diesbezügliche Regelung festgelegt wurde, weniger auf Hindernisse juristischer Art als auf ein mangelhaftes politisches Engagement der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist«²⁰⁾.

Im Wirtschafts- und Sozialrat²¹⁾ hat die Gemeinschaft seit dem ECOSOC-Beschluß vom 20. Mai 1971 einen ständigen Beobachterstatus und wird durch eine »zweiköpfige« Delegation vertreten, die aus einem Vertreter des den Ratsvorsitz innehabenden EG-Staates und einem Vertreter der Kommission besteht. Bei der UN-Wirtschaftskommission für Europa wird nur die Kommission und nicht die EG eingeladen, sich an ihren Arbeiten mit Möglichkeit zur Wortmeldung zu beteiligen. Bei der UN-Wirtschaftskommission für Lateinamerika hat die Gemeinschaft ständigen Beobachterstatus ohne Stimmrecht, aber mit der Möglichkeit zur Wortmeldung und hat seit 1958 an sämtlichen Vollsitzungen der Wirtschaftskommission und an bestimmten Tagungen ihres Handelsausschusses teilgenom-

¹⁹⁾ Vgl. in diesem Zusammenhang z. B. die These des sowjetischen Völkerrechtlers Lukashuk (Parties to Treaties, RdC Bd. 135, S. 231 ff.), der aus dem Völkerrechtsgrundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten einen Rechtsanspruch unmittelbar interessierter Staaten auf Teilnahmemöglichkeit an multilateralen Verträgen ableitet.

²⁰⁾ Vgl. EPD 57/73, S. 6, 10, 18, 19; Le Talléc (Anm. 12), S. 644: «Ici encore les précédents des accords sur les produits de base, où la Communauté est partie contractante, devraient jouer en faveur de la Communauté et dans les hautes sphères des Nations Unies il est au surplus ajouté que, si l'Assemblée générale par le libellé de sa résolution invitait la Communauté à la Conférence lui permettrait d'être ensuite partie contractante, cela signifierait que l'Assemblée générale a donné une certaine interprétation de la Charte des Nations Unies. Cela ne serait pas une violation de la Charte.

Point n'est besoin de modifier cette Charte, ni le Traité C. E. E. La même conclusion revient comme une antienne: pas d'obstacle juridique au plein exercice de ses compétences par la Communauté, le problème est politique».

²¹⁾ Der folgende Überblick beruht weitgehend auf dem in Anm. 12 genannten, unveröffentlichten EG-Dokument I/73/72 D und gibt teilweise nur den Stand von Ende 1972 wieder.

men. An den Vollsitzungen der UN-Wirtschaftskommission für Asien und den Fernen Osten nimmt die Kommission als Gast des Sekretariats, an den Vollsitzungen der UN-Wirtschaftskommission für Afrika als »nicht offizieller« Beobachter teil. Für den Zweiten Ausschuß der UN-Generalversammlung, der gewisse zur Gemeinschaftszuständigkeit gehörende Fragen behandelt (z. B. das System allgemeiner Handelspräferenzen für Entwicklungsländer), hat die Gemeinschaft aus politischen Gründen erst 1974 formell die Zulassung als Beobachter beantragt und erhalten. Bei der UNCTAD fallen besonders Fragen der Handels-, Agrar- und Assoziierungspolitik in die Zuständigkeit der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft wurde seit Gründung der UNCTAD zu den Tagungen der Konferenz, des Rates und der UNCTAD-Unterorgane als ständige Beobachterin ohne Stimmrecht, jedoch mit der Möglichkeit zur Teilnahme an Debatten zugelassen und hierbei bislang stets durch eine »zweiköpfige« Delegation aus einem Kommissionsvertreter und einem Vertreter des im Rat den Vorsitz führenden Landes vertreten, obgleich nach Ansicht der Kommission nur ihr die Rolle des Sprechers in Gemeinschaftsangelegenheiten zukommt. Bei der FAO beteiligt sich die Kommission als Beobachterin ohne Stimmrecht an den sie interessierenden Sitzungen; im FAO-Ausschuß für den Absatz von Überschüssen ist der Kommissionsvertreter regelmäßig Sprecher der Gemeinschaft. Beim Welternährungsprogramm ist die Gemeinschaft auf den zweimal jährlich tagenden Regierungskonferenzen als Beobachterin vertreten und kann auf der Vollversammlung das Wort ergreifen. An den Ratstagungen der UNIDO nimmt die Gemeinschaft als ständige Beobachterin teil, schaltete sich aber noch nicht als solche in die Ratsdebatten ein, weil dort bislang noch kein spezifisch gemeinschaftliches Thema auf der Tagesordnung stand. Zur UNESCO bestehen seit September 1964 offizielle Arbeitsbeziehungen, die einen vollständigen und raschen Austausch von Dokumenten und Informationen, Konsultationen zwischen der Kommission und dem UNESCO-Sekretariat sowie die Möglichkeit der Entsendung von Beobachtern und Bildung von gemischten Arbeitsgruppen vorsehen; Kommissionsvertreter nahmen an den alle zwei Jahre abgehaltenen UNESCO-Konferenzen teil sowie an von der UNESCO veranstalteten Ministerkonferenzen und Sitzungen von Regierungssachverständigen. Die in einem auf Grund Art. 229 EWGV abgeschlossenen Abkommen vom 7. Juli 1958 geregelten Beziehungen zwischen der EG-Kommission und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) umfassen gegenseitige Konsultationen in Fragen von gemeinsamem Interesse, wechselseitigen Informationsaustausch, die Möglichkeit technischer Hilfe, einen mehrmals im Jahr tagenden, gemeinsamen ständigen Kontaktausschuß sowie die Entsendung von Kommissionsvertretern zu den Tagungen der

Internationalen Arbeitskonferenz, in den Verwaltungsrat und zu den regionalen Konferenzen der ILO; die Kommissionsdienststellen bereiten üblicherweise die Diskussionsbeiträge der EG-Staaten zu den Arbeiten der ILO auf Koordinierungssitzungen vor. Mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat die EGKS-Behörde 1959 in einem auf Grund Art. 6 EGKSV abgeschlossenen Abkommen die Modalitäten für eine Zusammenarbeit geregelt; die trotz Fehlens formeller Vereinbarungen auch zwischen der WHO und den anderen beiden Europäischen Gemeinschaften bestehenden, engen Beziehungen wurden Mitte 1972 in einem Schriftwechsel zwischen der EG-Kommission und dem regionalen Europa-Büro der WHO formell geregelt und sehen einen Austausch von Informationen über die Tätigkeitsprogramme der beiden Organisationen in den Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie regelmäßige Kontakte zwischen Beamten beider Organisationen zur Prüfung der Vorhaben und Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse vor. Die seit 1958 ohne formelle vertragliche Regelung schrittweise auf alle Bereiche von gemeinsamem Interesse erweiterten Beziehungen der Gemeinschaft zur Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEA) sind u. a. durch die Teilnahme von Fachleuten der Kommission an den wissenschaftlichen Veranstaltungen der IAEA, durch die Einladung der Gemeinschaft als Beobachterin zu den jährlichen Generalkonferenzen der IAEA sowie durch das am 5. April 1973 unterzeichnete, im Rahmen des Atomsperrvertrags geschlossene Garantieabkommen mit der IAEA gekennzeichnet.

Im Bereich der internationalen Währungs- und Finanzpolitik wird die Kommission beim IMF und der Weltbank (IBRD) offiziell lediglich als Beobachterin zu den gemeinsamen Jahresversammlungen von IMF und IBRD eingeladen; die von mehreren EG-Mitgliedstaaten in das IMF-Direktorium entsandten Direktoren erhielten ihre Weisungen bisher grundsätzlich unmittelbar von ihren Regierungen, und es besteht im Widerspruch zu Art. 116 EWGV kein verbindliches Verfahren zur vorherigen Ausarbeitung einer gemeinsamen Haltung, obgleich die Gemeinschaftsorgane wiederholt (z. B. in Teil II Ziff. 6 der Ratsentschließung vom 22. März 1971) die Notwendigkeit einer gemeinsamen Haltung der Gemeinschaft in den Währungsbeziehungen mit Drittländern und internationalen Organisationen betonten. Im Zehnerclub nimmt die Kommission neben den fünf Delegationen der Gemeinschaftsländer seit dem zweiten Halbjahr 1968 an den Tagungen auf Ministerebene und seit dem zweiten Halbjahr 1971 auch an den Tagungen der Stellvertreter mit Möglichkeit zur Wortmeldung teil. Kommissionsvertreter nehmen grundsätzlich auch an der jährlichen Vollversammlung der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich teil sowie an den monatlichen Tagungen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten der Gemeinschaft.

Im Bereich der internationalen Verkehrspolitik fand im Rahmen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) im Widerspruch zu Art. 75, 116 EWGV kein gemeinsames Vorgehen der EG-Mitgliedstaaten statt und nimmt die Kommission an den Tagungen der Zentralkommission und ihrer Unterorgane lediglich als Beobachterin gemäß dem 1961 mit der ZKR auf Grund Art. 229 EWGV geschlossenen Verbindungsabkommen teil. Bei den Arbeiten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz ist die Gemeinschaft seit 1971 durch Kommissionsvertreter im Stellvertreterauschuß und seit 1974 auch auf der Verkehrsministerkonferenz vertreten. Die Kommission entsendet auch Vertreter zu den Sitzungen des Binnenverkehrsausschusses der UN-Wirtschaftskommission für Europa und unterbreitete wiederholt auf Art. 116 EWGV beruhende Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen der EG-Staaten in dem Binnenverkehrsausschuß. Die Kommission nimmt ferner an bestimmten Arbeiten anderer Organisationen im Zusammenhang mit Verkehrsfragen teil (z. B. in den Ausschüssen für Seeverkehr der OECD und UNCTAD) und unternahm 1974 weitere Maßnahmen im Bereich der Seeverkehrspolitik (Vorbereitung der vom Ministerrat gemäß Art. 116 EWGV am 4. Juni 1974 vereinbarten gemeinsamen Haltung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten auf der 3. UN-Seerechtskonferenz, Billigung eines Übereinkommens über die Zusammenarbeit mit der Beratenden zwischenstaatlichen Organisation für die Seeschifffahrt am 11. Juni 1974), obgleich eine gemeinschaftliche Seeverkehrspolitik bislang nicht zustandegekommen ist.

Zum Europarat unterhält die Kommission gemäß Art. 230 EWGV enge Arbeitsbeziehungen und nimmt an den Arbeiten der meisten Ausschüsse des Europarates und an den Tagungen der Beratenden Versammlung des Europarates teil. — Die Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenen Grundstoffabkommen wird in der bisherigen Praxis nicht nur durch die sowjetische Zurückhaltung gegenüber der EWG behindert, sondern stärker noch durch die dem Art. 113 EWGV widersprechende Rechtsansicht einiger EG-Staaten, wonach insbesondere die finanziellen Regelungen verschiedener Grundstoffabkommen (z. B. über den Diversifizierungsfonds des Internationalen Kaffeeabkommens) in den nationalen Zuständigkeitsbereich und nicht in den Bereich der gemeinsamen Handelspolitik fallen. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den einzelnen Abkommen ist unterschiedlich: Obgleich Art. 5 des Internationalen Kaffeeabkommens von 1968 ausdrücklich eine »Gruppenmitgliedschaft« zuläßt und die Möglichkeit eines Beitritts der EWG als solcher zum Internationalen Kaffeeabkommen auch in einer Entschließung des Internationalen Kaffeerats von 1968 zum Ausdruck kommt, ist die Gemeinschaft dem mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 um

zwei Jahre verlängerten Abkommen bislang nicht beigetreten; die Gemeinschaft nimmt jedoch als Beobachter an den Tagungen des Internationalen Kaffeerats, des Direktoriums sowie des Diversifizierungsfonds teil, sorgt innerhalb der Sachverständigengruppe für Grunderzeugnisse des EG-Ministerrats (bzw. ggfs. im Ausschuß der Ständigen Vertreter) sowie gemäß Protokoll Nr. 5 des Jaunde-Assoziationsabkommens auf Koordinationssitzungen mit den im Rahmen des Jaunde-Abkommens assoziierten afrikanischen Entwicklungsländern für eine Koordinierung der Kaffeepolitik und war 1972 bei den Neuverhandlungen hinsichtlich der in die Gemeinschaftszuständigkeit fallenden Fragen durch die Kommission vertreten. Das am 30. Juni 1973 in Kraft getretene Internationale Kakaoabkommen wurde seitens der EG im Widerspruch zu Art. 113 EWGV nicht nur von den zuständigen Gemeinschaftsorganen, sondern zugleich auch von Vertretern aller EG-Staaten ausgehandelt und unterzeichnet; Art. 4 des Abkommens läßt ausdrücklich die Mitgliedschaft zwischenstaatlicher Organisationen zu.

Bei der Aushandlung des Internationalen Weizenübereinkommens von 1971 wurden die EG und ihre Mitgliedstaaten durch eine einzige Delegation vertreten, deren Sprecher grundsätzlich die Kommission war. Während die Gemeinschaft in den Schlußbestimmungen des Weizenübereinkommens von 1967 über die Unterzeichnung, die Ratifizierung, die vorläufige Anwendung und den Beitritt ausdrücklich erwähnt wurde, wird die Gemeinschaft im Text des Weizenübereinkommens von 1971 nicht mehr erwähnt; bei den Vertragsregelungen z. B. über die Unterzeichnung des Abkommens und die Hinterlegung einer Ratifizierungsurkunde gelten die zuständigen Gemeinschaftsbehörden jedoch als »Regierung« im Sinne des Abkommens, und das zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 um ein Jahr verlängerte Weizenhandelsübereinkommen von 1971 wurde sowohl von den EG-Mitgliedstaaten als auch im Namen der Gemeinschaft von einem Bevollmächtigten des Rats unterzeichnet. Im Internationalen Weizenrat und Exekutivausschuß werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten durch eine einzige Delegation vertreten und bilden in der Gruppe der Einfuhrländer sowie in der Gruppe der Ausfuhrländer ein untrennbares Ganzes (z. B. Verfügung über eine einheitliche, nach der Bedeutung der Gemeinschaft im internationalen Weizenhandel bemessene Zahl von Stimmen); die Gemeinschaft als solche ist auch Mitglied des Beratenden Unterausschusses für die Marktlage. Die Gemeinschaft ist auch »Unterzeichner mit allen Rechten und Pflichten«²²⁾ des von der Gemeinschaft gleichzeitig und unter denselben Voraussetzungen wie das

²²⁾ Vgl. EG-Bulletin 6/1974, S. 79.

Weizenhandelsabkommen abgeschlossenen, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 1974 verlängerten Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1971, dessen Verpflichtungen insofern ausdrücklich auf den Namen der Gemeinschaft lauten und bei dessen Durchführung der Kommissionsvertreter in der Praxis als Sprecher sowohl für Gemeinschaftsaktionen als auch für einzelstaatliche Nahrungsmittelaktionen auftritt.

Dem am 21. Dezember 1973 abgelaufenen Internationalen Zuckerübereinkommen von 1968 sind bislang weder die Gemeinschaft noch die Mitgliedstaaten beigetreten, obgleich das Abkommen ausdrücklich einen Beitritt der Gemeinschaft als solcher zu dem im übrigen nur UN-Mitgliedstaaten offenstehenden Abkommen ermöglicht (vgl. Art. 2 Abs. 26) und sogar eine Schlußakte des Rates ebenso anerkannt wird wie jede andere Ratifizierungs-, Annahme-, Billigungs- oder Beitrittsurkunde, die von irgendeiner Regierung hinterlegt wird; die EG und ihre Mitgliedstaaten beteiligen sich jedoch durch eine gemeinsame Beobachterdelegation an den Arbeiten des Internationalen Zuckerrates. Die Gemeinschaft wurde durch die Kommission auf den 1973 unter der Schirmherrschaft der UNCTAD abgehaltenen Konferenzen zur Aushandlung eines neuen Zuckerübereinkommens vertreten, die im Oktober 1973 zum Abschluß eines neuen, allerdings auf Verwaltungsvorschriften beschränkten Zweijahresübereinkommen führten; wie im Falle des alten Übereinkommens ermöglichen auch die Verwaltungsvorschriften des neuen Übereinkommens einen Beitritt der Gemeinschaft, in dessen Falle die Gemeinschaft als Mitglied mit gemeinschaftlicher Import- bzw. Exportquote und gemeinschaftlichem Stimmenanteil auftreten würde.

Dem Internationalen Olivenölübereinkommen von 1963 ist die Gemeinschaft als solche bislang wegen der Nichtbeteiligung einiger EG-Staaten nicht beigetreten, obwohl das zuletzt im März 1973 neu ausgehandelte Protokoll über die erneute Verlängerung des Olivenölübereinkommens einen Beitritt der Gemeinschaft als solcher ermöglicht; bereits am 7. Juni 1972 hatte der Internationale Olivenölrat sich auf folgende Modalitäten eines Beitritts der Gemeinschaft als solcher zum Olivenölabkommen geeinigt:

- die Gemeinschaft wird beiden Gruppen angegliedert (Haupterzeuger- und Haupteinfuhrländer) und übt bei Fragen, die in die Gemeinschaftskompetenz fallen, das Stimmrecht auf Grund der den Mitgliedstaaten in der einen oder anderen Gruppe zustehenden Stimmenzahl aus;
- die Gemeinschaft übernimmt die Summe der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Verwaltungshaushalt.

Das 1970 im GATT geschlossene Übereinkommen über bestimmte Milcher-

zeugnisse wurde auf Grund eines Beschlusses des EG-Ministerrats vom 14. Januar 1970 im Namen der Gemeinschaft abgeschlossen und sowohl von einem Vertreter der Gemeinschaft als auch unmittelbar von den EG-Mitgliedstaaten unterzeichnet, obgleich Einverständnis darüber bestand, daß die Unterzeichnung durch den Vertreter der Gemeinschaft ausreichend ist. Am 14. Mai 1973 wurde das Abkommen durch ein neues internationales Übereinkommen über Milchkfette ergänzt, dem ebenfalls die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten als Vertragsparteien angehören. Auch an dem im Rahmen der OECD geschlossenen *Gentlemen's Agreement* über die Ausfuhr von Vollmilchpulver nimmt die Gemeinschaft als solche teil.

Hinsichtlich des Internationalen Zinnübereinkommens hatten die EG und ihre Mitgliedstaaten bereits 1970 an der im Rahmen der UNCTAD abgehaltenen Verhandlungskonferenz über die Erneuerung des Zinnabkommens teilgenommen und wurden die handelspolitischen Verhandlungen seitens der Gemeinschaft gemäß Art. 113 EWGV über den Vertreter der Kommission im Rahmen einer »zweiköpfigen« Delegation geführt. Art. 50 des am 1. Juli 1971 in Kraft getretenen 4. Internationalen Zinnübereinkommens ermöglicht eine Beteiligung der Gemeinschaft als solcher nach denselben Modalitäten wie z. B. in Art. 4 des Internationalen Kakaoabkommens:

»Eine Regierungsorganisation, die zur Aushandlung internationaler Abkommen befugt ist, kann dem Internationalen Zinnübereinkommen beitreten. Die Organisation als solche hat kein Stimmrecht. In den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen können ihre Mitgliedstaaten gemeinschaftlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen«²³⁾.

Gemäß Art. 44, 45 des Zinnabkommens wurde das Abkommen am 27. Januar 1971 von einem Kommissionsvertreter im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet und anschließend im Namen der Gemeinschaft durch einen Ratsbeschluß vom 22. März 1972 genehmigt. Die Rechte und Pflichten in den Sitzungen der verschiedenen Institutionen des Abkommens werden durch Vertreter der Gemeinschaft ausgeübt, und die Gemeinschaft will sich auch an den 1975 beginnenden Verhandlungen über die Ausarbeitung eines 5. Internationalen Zinnübereinkommens aktiv beteiligen.

Die Gemeinschaft ist im übrigen auch an den Arbeiten anderer internationaler Organisationen beteiligt wie z. B. der Versammlung der Westeuropäischen Union, des Internationalen Weinamts, der im Rahmen der internationalen Fischereivereinbarungen bestehenden Kommissionen, der Internationalen Konferenzen über die Probleme der Entwicklung des Schwefel-

²³⁾ Fundstelle des Zinnabkommens: TD/Tin 4/7, Rev. 1, 1970.

marktes, des Rates für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, des Internationalen Beratenden Komitees für Baumwolle, der Internationalen Studiengruppe für Kautschuk, des Internationalen Büros für Maße und Gewichte und des Zwischenstaatlichen Komitees für Europäische Auswanderung.

4. Auswärtige Gemeinschaftsgewalt und Reform der Weltwirtschaftsordnung: gemeinschaftliches Außenwirtschaftsrecht versus gemeinschaftsverbindliches Wirtschaftsvölkerrecht?

Der vorangegangene Überblick über die völkerrechtliche Vertragspraxis und die Beziehungen der EWG zu anderen internationalen Organisationen zeigt einerseits eine erhebliche außenpolitische Gemeinschaftsaktivität und eine internationale, auch seitens der COMECON-Staaten zunehmend anerkannte²⁴⁾ Konsolidierung der Völkerrechtspersönlichkeit der EWG. Die seit Beginn der 70er Jahre zunehmende Metamorphose und Krisenanfälligkeit der internationalen Wirtschaftsordnung stellen andererseits an die internationale Handlungsfähigkeit der EWG neuartige, der außenwirtschaftlichen Abhängigkeit und weltwirtschaftlichen Bedeutung und Verantwortung der Neunergemeinschaft korrespondierende Anforderungen²⁵⁾, denen die gemeinschaftsrechtlichen Außenkompetenzen nur ungenügend zu entsprechen scheinen und die der Problematik der Wechselbeziehung zwischen Völkerrecht und Gemeinschaftsrecht verschärfte Aktualität verleihen. Das erhebliche Eigeninteresse der EWG als »Welthändler Nr. 1« an der in der "Declaration on the Establishment of a New International Economic Order" der UN-Rohstoffkonferenz (9. 4.—2. 5. 1974) weltweit anerkannten Notwendigkeit einer völkerrechtlichen Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ergibt sich dabei nicht nur aus außenwirtschaftlichen und außenpolitischen Gründen (z. B. wegen des in einer unregelmäßig, darwinistischen *économie des forces* geringeren Einflusses der politisch-militärisch weniger mächtigen EWG) und aus den mit wirtschaftsrechtlicher Des-

²⁴⁾ Indirekt z. B. durch die Mitgliedschaft von immer mehr COMECON-Staaten im GATT (Polen, Rumänien, Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Kuba) und direkt zuletzt durch die im September 1974 erfolgte Einladung seitens des COMECON-Generalsekretärs Fadeew an den Präsidenten der EG-Kommission Ortolí zu einem Kontaktbesuch nach Moskau (vgl. Europe, Tägliches Bulletin, 25. 9. 1974, S. 4).

²⁵⁾ Ausführlich dazu: Peeters/Hager, Freies Spiel der Kräfte oder globale Steuerung? Europa und die Krise der Weltwirtschaftsordnung, in: Kohnstamm/Hager (Hrsg.), Zivilmacht Europa — Supermacht oder Partner? (1973), S. 36 ff.

integration weltweit verbundenen Wohlstandsverlusten, sondern vor allem auch aus den von der EG-Kommission wiederholt betonten, desintegrierenden Rückwirkungen der weltwirtschaftlichen Unbeständigkeit auf den innergemeinschaftlichen Integrationsprozeß²⁶⁾: Maßnahmen wie die Wechselkursfreigabe der D-Mark am 9. Mai 1971, der am 19. Januar 1974 vollzogene Übergang Frankreichs vom gemeinschaftlichen »Blockfloaten« zum generellen »Einzelfloaten«, die am 30. April 1974 von Italien im Widerspruch zu Art. 30 EWGV beschlossene Einführung einer Bardepotpflicht für einen großen Teil der Einfuhren und die daraufhin am 8. Mai 1974 von Dänemark beschlossenen Einfuhrdiskriminierungen (selektive, bsd. Einfuhren betreffende Erhöhung der Verbrauchssteuern) sind vorwiegend außenwirtschaftlich bedingte Beispiele einer auch in anderen Integrationsbereichen (vgl. etwa die vertragswidrigen, wettbewerbsverfälschenden Agrarsubventionen verschiedener EG-Staaten) sichtbaren Zerrüttung der Gemeinschaftsordnung²⁷⁾, nachdem das Gemeinschaftsrecht bislang zu Recht als eines der wirksamsten Integrationskräfte bezeichnet wurde²⁸⁾; insbesondere die Weltwährungskrise hat zugleich — mit den Worten der EG-Kommission — eine »Lücke zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und ihrer Steuerung durch die verantwortlichen Stellen« innerhalb der Gemeinschaft sichtbar gemacht sowie die Gefahr einer »teils unkontrollierte(n), teils von außen aufgezwungene(n) Wirtschaftsentwicklung oder eine(r) Rückentwicklung auf nationale Binnenräume, die über ein immer engmaschigeres Netz von Kontrollen gegeneinander abgegrenzt werden«²⁹⁾.

²⁶⁾ Vgl.: Die Währungsordnung der Gemeinschaft, EG-Bulletin Beilage 12/73, S. 3, wo die Kommission feststellt: »Ein eigenes Währungssystem ist für die Gemeinschaft aber auch deshalb erforderlich, weil das Weltwährungssystem seit einigen Jahren von tiefgreifenden und wiederholten Krisen erschüttert wird, die den Prozeß der wirtschaftlichen Verschmelzung der Mitgliedsländer ernsthaft gefährden«.

²⁷⁾ Eine eindrucksvolle, integrationsrechtliche Negativbilanz hat G. Meier zusammengestellt: Importbeschränkungen Italiens erschüttern Gemeinsamen Markt, AWD 1974, S. 293 f.; E. Millarg weist in diesem Zusammenhang auf die »Lückenbüßer-Rolle« hin, in die der EuGH versetzt wird, »um Versäumnisse der Integration zu überspielen« (Millarg, Europäischer Agrarmarkt, Mitgliedstaatliche Währungspolitik und gemeinsame Konjunkturpolitik, AWD 1974, S. 303 ff., 308).

²⁸⁾ Vgl. P. Pescatore, La importancia del derecho en un proceso de integración económica, in: Derecho de la integración Bd. 15 (1974), S. 11 ff., 21: «Así pues, y es ésta mi conclusión, aparece que el desarrollo de la construcción europea se ha beneficiado ampliamente de dos características complementarias del derecho comunitario, a saber: la estabilidad de sus bases constitutivas, que han creado un punto de partida y un fundamento sólido, y el dinamismo de su sistema legislativo, puesto en valor, a su vez, por los procedimientos de interpretación de la Corte de Justicia. No dudo en afirmar que el papel del derecho es capital, y aún más, indispensable para las necesidades de un proceso de integración».

²⁹⁾ Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, EG-Bulletin Beilage 5/73,

Das Problem der Wechselbeziehung zwischen Europäischem Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht stellt sich nicht allein aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive wie bei der Frage nach Umfang und Entwicklungsdynamik gemeinschaftsrechtlicher Außenkompetenzen, Wirkung und Geltungsqualität völkerrechtlicher Normen innerhalb des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der kollisionsrechtlichen Folgen eines Konflikts zwischen primärem bzw. sekundärem Gemeinschaftsrecht einerseits und früheren bzw. späteren Völkerrechtsverträgen der EG-Mitgliedstaaten untereinander oder mit Drittstaaten andererseits, der Bindungswirkung allgemeinen Völkerrechts innerhalb der Gemeinschaftsordnung z. B. bei der Anwendung des EWG-Kartellrechts auf Unternehmen mit Sitz in Drittstaaten und der Zuständigkeit des EuGH für die Prüfung der Vereinbarkeit von Völkerrecht und Europarecht. Neben den gemeinschaftsrechtlichen sind vielmehr gleichermaßen auch die völkerrechtlichen Aspekte der Außenbeziehungen der EWG zu beachten wie bei der Frage nach der Völkerrechtsfähigkeit der Gemeinschaft, der inhaltlichen Anwendbarkeit traditionell-zwischenstaatlichen Völkerrechts auf präföderale Wirtschaftsgemeinschaften wie die EWG, der Rechtsnachfolge der EWG in Mitgliedschaftsrechte der EG-Staaten innerhalb anderer internationaler Wirtschaftsorganisationen und der internationalen Haftung der EWG für völkerrechtswidriges Handeln der Gemeinschaftsorgane. Völkerrechtlich aufschlußreich, wenn auch in der europäischen Völkerrechts- und Europarechtsliteratur aus hier nicht näher zu erörternden Gründen bislang kaum beachtet³⁰⁾, ist schließlich eine völkerrechtssoziologische Analyse der Mitwirkung der Gemeinschaftsorgane an den gegenwärtigen weltwirtschaftlichen Reformbemühungen, in deren Rahmen traditionelle Welthandelsprinzipien des GATT und der IMF-Satzung ohne formelle Änderung des Satzungsrechts immer mehr durch anfangs be-

S. 9. Zum Ineinanderwirken von Weltwährungsreform und europäischer Währungsunion vgl. auch: E. U. Petersmann, Zum Rechtswandel des IMF-Paritätensystems, WiR 1974, S. 119 ff.; C. Lutz, Nachruf auf die europäische Währungsschlange, EA 1974, S. 285 ff.

³⁰⁾ Zur Notwendigkeit einer die notwendige normlogische Völkerrechtsdogmatik ergänzenden, von einem *nihilisme doctrinaire* weit entfernten soziologisch-politischen Völkerrechtsbetrachtung vgl.: B. Simma, Völkerrechtswissenschaft und Lehre von den internationalen Beziehungen: Erste Überlegungen zur Interdependenz zweier Disziplinen, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht Bd. 23 (1972), S. 293 ff.; ders., Völkerrecht und Friedensforschung, in: Die Friedenswarte 1974, S. 65 ff. Politikwissenschaftliche Beschreibungen und Analysen der Außenbeziehungen der EWG finden sich u. a. bei: G. Weil, A Foreign Policy for Europe (1970); S. Henig, External Relations of the European Community (1971); P. Everts (Hrsg.), The European Community in the World (1972); Les relations extérieures de la Communauté Européenne élargie, Chronique de Politique Etrangère 1973; External Relations of the European Community, Journal of Common Market Studies, Special Issue 1973.

fristete, zunehmend jedoch zur »Regel« werdende Ausnahme- und Übergangsregelungen (nichtreziproke Handelspräferenzen für Entwicklungsländer, »freiwillige« Selbstbeschränkungsabkommen, Wechselkursfloating usw.) sowie durch Empfehlung neuer »Spielregeln« (*soft law*, z. B. die am 13. Juni 1974 von den IMF-Exekutivdirektoren empfohlenen "Guidelines for the Management of Floating Rates") derogiert werden und völkerrechtliche Erwägungen in der außenwirtschaftlichen Kosten-Nutzen-Rechnung eine derzeit besonders in der IMF-Praxis und bei den Erzeugerkartellen der Rohstoffländer sichtbar abnehmende Rolle spielen. Ist die auf eine »harmonische Entwicklung des Welthandels« (Art. 110 EWGV) sowie auf Respektierung völkerrechtlicher Verträge (vgl. die in Art. 228 Abs. 2, 234 EWGV enthaltene Kollisionsregel *pacta sunt servanda*) verpflichtete EWG — ähnlich wie z. B. ein Abweichen von materiellrechtlichen Vertrags- und Sekundärnormen im Rahmen konjunkturpolitischer Gemeinschaftsmaßnahmen für gemeinschaftsrechtlich zulässig gehalten wird³¹⁾ — gemeinschaftsrechtlich zur Nichtanwendung gemeinschaftsverbindlichen Wirtschaftsvölkerrechts berechtigt, soweit dieses wie z. B. Art. I, XXIV GATT bei der EG-Assoziationspolitik oder Art. IV IMF-Satzung beim europäischen »Blockfloaten« in Übereinstimmung mit der insofern legitimierenden UN-Empfehlungspraxis als wirtschaftspolitisch überholt und derzeit unrealisierbar empfunden wird? Ist die Völkerrechtspraxis der EWG in der derzeitigen weltwirtschaftlichen Umstrukturierungsphase insofern kraft Gemeinschaftsrecht auf die formell noch nicht außer kraft gesetzten GATT- und IMF-Satzungsbestimmungen verpflichtet z. B. mit der Folge gemeinschaftsrechtlicher Unzulässigkeit der von der EWG abgeschlossenen, dem Art. XI GATT widersprechenden Export-Selbstbeschränkungsabkommen mit Drittstaaten³²⁾ oder dürfen die Juristischen Dienste der Gemeinschaftsorgane das in der gegenwärtigen *trial and error*-Phase der internationalen Wirtschaftsbeziehungen³³⁾ »werdende Wirtschaftsvölkerrecht« rechtspolitisch als so-

³¹⁾ Vgl. Ehlermann, in: von der Groeben/von Boeckh, Handbuch für Europäische Wirtschaft, Art. 103 Anm. III 2 g EWGV (Stand November 1973).

³²⁾ Zur GATT-Widrigkeit der Selbstbeschränkungsabkommen vgl. Zimmer, Zur Problematik von Exportselbstbeschränkungsabkommen, AWD 1969, S. 297; Ehler/Meier, EWG-Warenverkehr (1972), S. 433 f., 512, 528.

³³⁾ Vgl. dazu E. U. Petersmann, Völkerrechtliche Fragen der Weltwährungsreform, ZaöRV Bd. 34 (1974), S. 452 ff., und z. B. die am 13. 6. 1974 veröffentlichten "Guidelines for the Management of Floating Rates" der IMF-Exekutivdirektoren, in denen es heißt: "They are termed guidelines rather than rules to indicate their tentative and experimental character" (ILM 1974, S. 1021). Zur *trial and error*-Phase vgl. auch: C. J. Morse, Die entstehende Währungsordnung, in: Finanzierung und Entwicklung 3/1974, S. 13 ff.

cial engineering begreifen, weil der grundlegende Wandel der Weltwirtschaftssituation (z. B. die in ihren Ausmaßen neuartigen weltweiten Zahlungsbilanz-, Inflations- und Umweltprobleme, die bevorstehende »Arabisierung« der internationalen Währungs- und Finanzbeziehungen zugunsten der bei gleichbleibenden Erdölpreisen bereits 1977 über fast alle gegenwärtigen Weltwährungsreserven verfügenden 12 OPEC-Entwicklungsländer) zwangsläufig einen korrespondierenden Wandel des instrumentalen, situationsgebundenen Wirtschaftsvölkerrechts erfordert und die z. B. in den IMF "Guidelines for the Management of Floating Rates", in der erwähnten UN "Declaration on the Establishment of a New International Economic Order" oder in der "Declaration on a Code of Conduct for International Economic Relations" des OECD-Ministerrats vom 30. Mai 1974 empfohlenen, neuen »Spielregeln« über die traditionellen Welthandelsprinzipien (z. B. das Floating-Verbot des Art. IV IMF-Satzung) schon teils erheblich hinausgehen³⁴⁾? Beschränkt die neoliberale »Wirtschaftsverfassung« der EWG³⁵⁾ die auswärtigen Mitwirkungsmöglichkeiten der Gemeinschaftsorgane an dem — entsprechend zum binnenwirtschaftlichen, Keynes'schen Wirtschaftsinterventionismus — zunehmenden internationalen Wirtschaftslenkungsrecht³⁶⁾?

Ein aktuelles Beispiel für die gemeinschaftsrechtlichen Probleme einer aktiven Rolle der EWG im Rahmen der notwendigen Weltwirtschaftsreformen ist auch das zunehmende Bemühen der Gemeinschaftsorgane um Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik der EWG gegenüber der Dritten Welt und um Reform der Jaunde-Assoziation im Rahmen der gegenwärtigen Assoziationsverhandlungen mit den einheitlich verhandelnden, 44 assoziierten bzw. »assoziablen« Afrikanischen, Karibischen und Pazifischen Entwicklungsländern (AKP). Dem EWGV waren bis zum Beitrittsvertrag vom 22. Januar 1972 die noch relativ neuen Rechtsbegriffe »Entwicklungsland« und »Entwicklungshilfe« zwar unbekannt; der Vertrag begründet dementsprechend außerhalb der Art. 131—136 (Assoziierung der noch abhängigen Überseegebiete) keine formellen Gemeinschaftskompetenzen für Entwicklungshilfe, weist aber der EWG mit ihren Zuständigkeiten für die Handels-, Agrar-, Wettbewerbs-, Verkehrs-, Sozial-, Rechtsanglei-

³⁴⁾ Fundstellen der erwähnten IMF-, UN- und OECD-Entschlüsse: ILM 1974, S. 715 ff., 995 ff., 1021 ff.

³⁵⁾ Dazu J. Scherer, Die Wirtschaftsverfassung der EWG (1970).

³⁶⁾ Vgl. dazu z. B. J. Tinbergen, Europa und eine Weltentwicklungsstrategie, in: La notion d'un marché commun dans un processus d'intégration, Mélanges offerts à R. Regul (1969), S. 25 ff.; Lavieille, Les premiers pas de la planification internationale par les organisations internationales, Revue de droit international 1974, S. 63 ff.

chungs- und Assoziationspolitik wesentliche Kompetenzbereiche einer umfassenden Entwicklungshilfepolitik zu. Da gemäß der *AETR*-Rechtsprechung der Gebrauch einer Innenkompetenz zum Entstehen einer exklusiven Außenkompetenz der Gemeinschaft führt und die EWG bereits jetzt u. a. auf Grund der Art. 67 ff. (Kapitalverkehr), 100 ff. (Rechtsangleichung), 103 (Konjunkturpolitik), 105 (Koordination der Wirtschaftspolitik), 113 und 235 über umfassende Sachkompetenzen für die bis Ende 1980 zu verwirklichende Wirtschafts- und Währungsunion verfügt, werden sich auch die Gemeinschaftskompetenzen für eine umfassende Entwicklungshilfepolitik (z. B. für die Unterstützung der Verlagerung technologisch einfacher Industrien in Entwicklungsländer) zunehmend erweitern.

EG-Kommission, Europäisches Parlament und Ministerrat haben die aus der entwicklungspolitischen Schlüsselrolle der EWG (etwa 40 % aller Entwicklungsländerexporte gehen in die Neunergemeinschaft, ca. 40 % der öffentlichen Kapitalhilfe an Entwicklungsländer kommen aus den EG-Ländern) resultierende, weltwirtschaftliche Verantwortung der EWG seit langem anerkannt³⁷⁾. Die Kommission hat in zahlreichen Memoranden ein kohärentes Gesamtkonzept für die regionale Mittelmeer- und Assoziationspolitik, die sektorale Nahrungsmittelhilfe und die weltweite Handels- und Entwicklungspolitik der EWG ausgearbeitet³⁸⁾. Das Europäische Parlament hat in seinen zahlreichen Stellungnahmen die entwicklungspolitischen Initiativen der Kommission regelmäßig grundsätzlich begrüßt und den »ungeheuren Kontrast zwischen den erfreulichen Standpunkten der Kommission einerseits und dem Mangel an politischem Willen des Rates andererseits«

³⁷⁾ Vgl. E. U. Petersmann, Die gemeinschaftliche Entwicklungspolitik der EWG, Außenpolitik 1972, S. 86 ff. Zur entwicklungspolitischen Verantwortung der EWG vgl. auch H. Perroy, Nicht zu Ende gedacht: Europas Entwicklungspolitik, in: Kohnstamm/Hager (Anm. 25): »Kein anderes Land oder Wirtschaftsgebiet hat einen größeren Einfluß auf die Entwicklung der Dritten Welt als die erweiterte Europäische Gemeinschaft. Sie ist der Haupthandelspartner, der Hauptkreditgeber und schon fast der Hauptentwicklungshelfer. Unzählige Entscheidungen, die in Europa getroffen werden: die Öffnung oder Schließung der Absatzmärkte, die Festsetzung von Agrarpreisen, die Arbeitsmarktpolitik, die Währungspolitik und sogar die Industriepolitik — wirken sich auf die Entwicklungsländer möglicherweise ebenso stark oder noch stärker aus als auf die EWG selbst, da sie einen sehr großen Einfluß auf den dortigen Staatshaushalt, ja sogar die Sozialstruktur und damit auch auf die künftige Entwicklungsrichtung haben können«.

³⁸⁾ Zur Assoziationspolitik vgl.: Erneuerung und Erweiterung der Assoziation mit den AASM und bestimmten Entwicklungsländern des Commonwealth, EG-Bulletin Beilage 1/73; zur Mittelmeerpolitik: Die Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Mittelmeerländern, Mitteilung der Kommission an den Rat, SEK (72) 3111 endg., 27. 9. 1972; zur Nahrungsmittelhilfepolitik: Memorandum über die Nahrungsmittelhilfepolitik der EWG, Mitteilung der Kommission an den Rat, KOM (74), 300 endg., 6. 3. 1974; zur weltweiten Entwicklungspolitik: Memorandum über eine gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern (1972) 350 Seiten.

kritisiert³⁹⁾. Gemäß der in der Schlußerklärung der Pariser Gipfelkonferenz (19.—21. 10. 1972) enthaltenen Aufforderung an »die Organe der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der UNCTAD-Konferenz und im Rahmen der von den Vereinten Nationen beschlossenen Entwicklungsstrategie schrittweise eine umfassende, weltweite Politik der Entwicklungshilfe zu verwirklichen«, hat neuerdings aber auch der EG-Ministerrat auf den Ratssitzungen vom 5. November 1973, 30. April 1974 und 29. Juli 1974 in zehn »Entschlüssen« und »Empfehlungen« gemeinsame Grundsätze und Leitlinien festgelegt für die »Harmonisierung und Koordinierung der Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Zusammenarbeit«, den »Umfang der öffentlichen Entwicklungshilfe«, die »Bedingungen für die Gewährung der öffentlichen Hilfe«, die »Geographische Aufteilung der Hilfe«, »Grundstoffübereinkommen«, »Verbesserung der Allgemeinen Präferenzen«, »Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer«, »Technische Zusammenarbeit: Regionale Integration von Entwicklungsländern«, »Verschuldung der Entwicklungsländer« und »Finanzielle und technische Hilfen zugunsten nichtassoziiierter Entwicklungsländer«^{39a)}.

Ob die erwähnte Aufforderung der Pariser Gipfelkonferenz tatsächlich »den entscheidenden Wendepunkt« in der Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Entwicklungshilfepolitik »durch Überwindung der rechtlich-politischen Schwierigkeiten, denen sich die Gemeinschaft vorher gegenüber sah«⁴⁰⁾, darstellt, wie es die EG-Kommission annimmt, erscheint aus ge-

³⁹⁾ Vgl. z. B. EPD 63/72, S. 46.

^{39a)} Fundstelle: EG-Bulletin 7/8-1974, S. 15 ff. Auf Grund einer Aufforderung des Ministerrats vom 16. 7. 1974 hat die Kommission dem Ministerrat am 5. 11. 1974 eine Mitteilung über »Entwicklungshilfe — Skizze der Gemeinschaftsaktion von morgen« vorgelegt (Fundstelle: EG-Bulletin Beilage 8/74), in der sie die durch die Erdöl-, Düngemittel- und Nahrungsmittelpreissteigerungen noch verstärkten, unterschiedlichen Erscheinungsformen der Unterentwicklung betont (z. B. werden bei 99 außereuropäischen Entwicklungsländern 8 verschiedene Typen der Unterentwicklung und dementsprechend 8 Entwicklungsländergruppen unterschieden) und eine den jeweiligen Entwicklungsländerbedürfnissen stärker angepaßte, selektive Durchführung der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik fordert. Nachdem diese Mitteilung der Kommission auf der Ratstagung am 22. 1. 1975 im wesentlichen gebilligt wurde, hat die Kommission dem Rat am 5. 3. 1975 eine weitere Mitteilung über »L'aide financière et technique de la Communauté à des pays en voie de développement non associés 1976—1980« übermittelt, in der für den Zeitraum 1976—1980 930 Mill. Rechnungseinheiten für finanzielle und technische Gemeinschaftshilfen aus EG-Haushaltsmitteln zugunsten nicht-assoziiierter Entwicklungsländer vorgeschlagen werden. Die Mitteilung erwähnt nicht, auf welche gemeinschaftsrechtlichen Grundlagen derartige Entwicklungshilfen gestützt werden.

⁴⁰⁾ 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1973 (Brüssel 1974), S. 399 f.

meinschaftsrechtlicher Sicht zwar zweifelhaft; die auf der Ratstagung vom 16. Juli 1974 vom EG-Ministerrat gefaßte »EntschlieÙung«, in der »der Rat... den Grundsatz finanzieller und technischer Hilfen der Gemeinschaft zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer« ohne Hinweis auf eine entsprechende Rechtsgrundlage im EWGV »bestätigt«, sowie Initiative und Finanzbeitrag (am 3. Oktober 1974 wurden vom Ministerrat zunächst 150 von insgesamt voraussichtlich 500 Mio. Dollar bereitgestellt) zum UN-Sonderfonds für die ärmsten Entwicklungsländer (»Cheysson-Fond«) sind andererseits Hinweise für eine bemerkenswerte, weltwirtschaftlichen Herausforderungen nachkommende Evolutionsfähigkeit der Gemeinschaftsordnung über den Wortlaut des EWGV hinaus. Eine ähnlich »progressive«, d. h. der Integrationsdynamik und den sich wandelnden Integrationsbedürfnissen »zeit-gerechte« Interpretation des Gemeinschaftsrechts liegt der teils im Rahmen der internationalen Nahrungsmittelhilfe-Konventionen von 1967 und 1971, teils autonom gewährten Getreide- und sonstigen Nahrungsmittelhilfe der EWG zugrunde, die gemeinschaftsrechtlich bislang in den Außenbeziehungen auf Art. 113 EWGV, im innergemeinschaftlichen Bereich auf Art. 43 EWGV (gemeinsame Agrarpolitik und Agrarmarktordnungen) gestützt wird; im Falle der angestrebten Erweiterung der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe-Programme (u. a. durch ergänzende Finanzhilfen, zusätzliche Nahrungsmittelkäufe auf dem Weltmarkt) dürfte allerdings die Heranziehung von Art. 235 EWGV (in Verbindung mit Art. 39, 43, 110, 113 EWGV) als zusätzliche Rechtsgrundlage für derartige Entwicklungshilfen notwendig werden. Ob andererseits entwicklungspolitische Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz »über konkrete Maßnahmen wie etwa... der Steigerung der Importe aus den betroffenen Staaten (= Entwicklungsländer) um 15 % jährlich«, wie sie vom Europäischen Parlament gefordert wurden ⁴¹⁾, gemeinschaftsrechtlich zulässig und verbindlich gewesen wären, erscheint bereits fraglich. Die von der EG-Kommission seit langem betonte Notwendigkeit einer extensiven, evolutionären Interpretation der Gemeinschaftskompetenzen für die gemeinsame Handelspolitik (Art. 113 EWGV) unter Einbeziehung der die »klassischen« Instrumente der Außenhandelspolitik (Zölle, Mengenbeschränkungen) zunehmend verdrängenden modernen Mittel (z. B. industrielle, technische Kooperationsabkommen, Entwicklungspolitik) wurde allerdings auch in der erwähnten Entscheidung des EuGH vom 12. Juli 1973 teilweise anerkannt ⁴²⁾; insbesondere kann nach

⁴¹⁾ Vgl. EPD 194/72, S. 7, Ziff. 11.

⁴²⁾ Vgl. Anm. 4, sowie z. B. Deniau, Grundsätze einer modernen Handelspolitik, EG-Bulletin 7-1969, S. 19 ff.

Ansicht der Gemeinschaftsorgane (Kommission, Parlament, Ministerrat, Gipfelkonferenz) die im Art. 110 EWGV gemeinschaftsrechtlich normierte Aufgabe einer »harmonischen Entwicklung des Welthandels« nicht ohne Handelspräferenzen, Grundstoffabkommen sowie weitere Exportförderungsmaßnahmen zugunsten der Dritten Welt im Rahmen eines internationalen *droit commercial de développement* erreicht werden. Auch die im künftigen Assoziierungsabkommen der EWG mit den 44 AKP-Entwicklungsländern aller Voraussicht nach erfüllte Verhandlungsforderung der AKP nach formellem Verzicht der EWG auf Reziprozität bei den Assoziationspräferenzen⁴³⁾ würde eine Abweichung vom sowohl im Art. 18 EWGV als auch im Art. XXIV GATT (vgl. aber auch Art. XXXVI Ziff. 8 GATT) vorgeschriebenen Reziprozitätsprinzip bedeuten.

Das trotz zunächst unzureichend erscheinender Rechtsgrundlagen entstandene und entstehende gemeinschaftliche Entwicklungshilferecht der EWG für die zusätzlich zu den nationalen Entwicklungshilfen der EG-Staaten auch auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der Mittelmeer-, Assoziations-, Präferenz-, Nahrungsmittelhilfe- und Entwicklungshilfepolitik gewährte Handels-, Kapital-, technische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenhilfe der EWG ist jedenfalls Beweis für die durch die rechtliche, zunehmend auch finanzielle Autonomie der Gemeinschaft begünstigte Anpassungsfähigkeit des Gemeinschaftsrechts an die seit Abschluß des EWGV grundlegend veränderte Weltwirtschaftssituation; W. F r i e d m a n n s Feststellung hinsichtlich der Weltbankgruppe und den IMF trifft insofern in gewissem Umfang auch für die entwicklungspolitischen Initiativen der Gemeinschaftsorgane, besonders der EG-Kommission zu:

“The organization of international economic development aid, on world-wide, regional, and bilateral levels, has surely been the most significant single development of international organization in the postwar world. The main reason for the relative success of the World Bank, its two more recent affiliates, the International Finance Corporation and the International Development Association, and the International Monetary Fund is their financial autonomy

⁴³⁾ Auf der historischen Brüsseler Ministerkonferenz vom 25./26. 7. 1973 der Vertreter von 41 AKP, der EG, der EG-Staaten sowie von Beobachtern aus Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien berief sich der Außenminister von Guyana als Sprecher der Karibischen Staaten insofern einerseits auf Teil IV GATT, andererseits auf *Aristoteles*: »Gegenseitigkeit zwischen wirtschaftlich ungleich starken Ländern ist vom wirtschaftlichen Standpunkt aus ein Widerspruch. In den gegenwärtigen internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist Aristoteles' Anspruch, daß Gerechtigkeit Gleichheit unter Gleichen und Verhältnismäßigkeit unter Ungleichen erfordert, sicherlich so zu verstehen, daß zwischen wirtschaftlich ungleich Starken die Gerechtigkeit selbst eine Gegenseitigkeit ausschließt« (unveröffentlichter Sitzungsbericht).

and the consequent independence enjoyed by the permanent staffs of these organizations, as compared with the essentially political governing bodies, composed of ministers, of the member states" ⁴⁴⁾).

II. Das Verhältnis zwischen Gemeinschaftsrecht und Völkerrecht aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht

Gemäß Art. 228 Abs. 2 EWGV sind die unter den verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des Abs. 1 von den Gemeinschaftsorganen »geschlossenen Abkommen . . . für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich«. Für das Verhältnis des EWGV zu vor 1958 von den Mitgliedstaaten abgeschlossenen Völkerrechtsverträgen enthalten Art. 232—234 EWGV Kollisionsregeln für das Verhältnis des EWGV zum Montanvertrag und Euratomvertrag (Art. 232), zur Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Benelux-Wirtschaftsunion (Art. 233) sowie zu völkerrechtlichen Verträgen »zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits« (Art. 234). Für die Bindung der EWG an nach dem 1. Januar 1958 von den EG-Staaten abgeschlossene Völkerrechtsabkommen sowie an allgemeines Völkerrecht enthält der EWGV keine ausdrückliche Regelung; verschiedene Vertragsbestimmungen (z. B. Art. 20, 220, 236 EWGV) sehen jedoch eine mögliche Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts durch Völkerrechtsverträge der EG-Staaten vor. Für die mit dem innergemeinschaftlichen Vollzug gemeinschaftsverbindlichen Völkerrechts verbundenen Rechtsfragen (z. B.: Transformationserfordernis? Vorrang vor primärem und sekundärem Gemeinschaftsrecht? Gerichtliche Überprüfbarkeit durch den EuGH?) enthält der EWGV ebenfalls keine ausdrücklichen Regelungen. Die Rechtsprechung des EuGH hatte andererseits in den letzten Jahren zunehmend Gelegenheit zu grundsätzlichen Entscheidungen über die rechtliche Zuordnung von Völkerrecht und Europarecht; zu erwähnen sind insbesondere: das *AETR*-Urteil vom 31. März 1971 (Rs. 22/70), das nicht nur wegen der festgestellten Parallelität zwischen internen, ausgeübten gemeinschaftsrechtlichen Rechtsetzungszuständigkeiten und Außenkompetenzen der EWG, sondern u. a. auch hinsichtlich der Feststellung bedeutsam ist, daß »in den Bereichen, in denen die Gemeinschaft zur Verwirklichung einer vom Vertrag vorgesehenen gemeinsamen Politik Vorschriften erlassen hat,

⁴⁴⁾ W. Friedmann, *Human Welfare and International Law, A Reordering of Priorities*, in: Friedmann/Henkin/Lissitzyn (Hrsg.), *Transnational Law in a Changing Society* (1972), S. 113 ff., 126.

die in irgendeiner Form gemeinsame Rechtsnormen vorsehen, die Mitgliedstaaten weder einzeln noch selbst gemeinsam handelnd berechtigt (sind), mit dritten Staaten Verpflichtungen einzugehen, die diese Normen beeinträchtigen«⁴⁵); das GATT-Urteil vom 12. Dezember 1972 (Rs. 21—24/72), in dem der EuGH u. a. seine Zuständigkeit für die Prüfung der »Unvereinbarkeit einer Gemeinschaftshandlung mit einer Bestimmung des Völkerrechts« bejaht und eine völkerrechtliche Bindung der EWG an Völkerrechtsabkommen der EG-Staaten auch ohne einen Vertragsabschluß gemäß Art. 228 EWGV für möglich hält⁴⁶); die immer umfangreichere Rechtsprechung des EuGH zu den »in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Gemeinschaftsrechtsordnung enthaltenen Grundrechten der Person . . ., deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat«⁴⁷) und die sich auch auf die MRK erstreckt; aus neuester Zeit die in den vier Urteilen vom 24. Oktober 1973 (Rs. 43/72, 5/73, 9/73, 10/73) enthaltene Feststellung zur gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit der Wechselkursfreigabe (»Floating«) der EG-Währungen und Bestätigung der im GATT-Urteil anerkannten, unmittelbaren Rechtsbindung der EWG ans GATT⁴⁸).

5. Verhältnis zu früheren Völkerrechtsabkommen zwischen EG-Staaten: die Kollisionsregeln der Art. 232, 233 EWGV

Gemäß Art. 232 ändert der EWGV nicht die Bestimmungen des am 18. April 1951 geschlossenen »Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl« (EGKSV) und des gleichzeitig mit dem EWGV am 25. März 1957 unterzeichneten »Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft« (EAGV)⁴⁹). Da die Bestimmungen des

⁴⁵) Rspr. EuGH Bd. XVII, S. 264 (1. Leitsatz).

⁴⁶) Rspr. EuGH Bd. XVIII, S. 1219 ff.; vgl. auch die Urteilsrezensionen bei: Meier, AWD 1973, S. 377 f.; Millarg, EuR 1973, S. 144, 148 ff.; Rideau, Cahiers de droit européen 1973, S. 461 ff.; Kapteyn, Sociaal-Economische Wetgeving 1973, S. 491 ff.; ders., International Lawyer 1974, S. 74 ff.; Riesenfeld, AJIL 1973, S. 504 ff.; Kovar, RMC 1974, S. 345.

⁴⁷) Rs. 29/69, Rspr. EuGH Bd. XV, S. 419.

⁴⁸) Rspr. EuGH Bd. 1973, S. 1055 ff., 1091 ff., 1135 ff., 1175 ff.; vgl. auch die Urteilsrezensionen von Millarg, AWD 1974, S. 303 ff.

⁴⁹) Art. 232 hat folgenden Wortlaut: »(1) Dieser Vertrag ändert nicht die Bestimmungen des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten, der Befugnisse der Organe dieser Gemeinschaft und der Vorschriften des genannten Vertrags für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl.

(2) Dieser Vertrag beeinträchtigt nicht die Vorschriften des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft«.

EWGV (z. B. über die gemeinsame Handelspolitik und über die Freizügigkeit) nicht systematisch bestimmte Waren oder Wirtschaftszweige von der Anwendung ausnehmen und ein Aufgehen der sektorellen Montanunion in der späteren EWG im Hinblick auf den dem EWGV zugrundeliegenden Gedanken einer wirtschaftlichen Gesamtintegration der Mitgliedstaaten an sich nahegelegen hätte (*lex posterior derogat priori*), mußte die Anerkennung des EGKSV als dem EWGV gegenüber eigenständige Sonderrechtsordnung im Art. 232 Abs. 1 ausdrücklich klargestellt werden (*lex posterior generalis non derogat priori speciali*); die im Abs. 2 enthaltene Abgrenzungsklausel wird im Hinblick auf die gleichzeitige Unterzeichnung und Inkraftsetzung von EWGV und EAGV demgegenüber in der Literatur mit Recht als »von der Sache her offensichtlich« und überflüssig bezeichnet⁵⁰). Die Gemeinschaftspraxis hat bislang die gemäß Art. 232 eigenständigen, gleichrangigen Rechtsordnungen der jeweils eigene Völkerrechtspersönlichkeit (vgl. Art. 210 EWGV, 184 EAGV, 6 EGKSV) besitzenden drei Gemeinschaften trotz des »Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften« vom 8. April 1965, des darin vorgesehenen, einheitlich für alle drei Gemeinschaften anwendbaren »Zwischengemeinschaftsrechts«, der in der Rechtsprechung des EuGH anerkannten »funktionellen Einheit« der drei Gemeinschaften oder z. B. der in der Praxis trotz Art. 232 teils bejahten Anwendbarkeit gewisser EWGV-Bestimmungen auf den EGKS-Bereich noch nicht gewohnheitsrechtlich »fusioniert« und widerspricht eindeutig der in der Literatur nur vereinzelt vertretenen Ansicht, wonach in der Praxis bereits jetzt »an Stelle der bisherigen drei Organisationen eine neue Organisation, eben die »Europäischen Gemeinschaften«, getreten ist«⁵¹).

Die im Art. 233⁵²) enthaltene Bestandsgarantie zugunsten der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion und Benelux-Wirtschaftsintegration läßt das Fortbestehen und die vergleichsweise schnellere Verwirklichung dieser bei Unterzeichnung des EWGV bereits fortgeschrittenen, subregionalen

⁵⁰) So z. B.: Bentivoglio, in: Quadri [u. a.], Trattato istitutivo della Comunità Economica Europea Bd. 3 (1965), S. 1690.

⁵¹) Die zitierte These stammt von D. Schumacher, Ipsens Modell der Europäischen Gemeinschaften und seine Mittel zur Freiheitsgewährleistung, AWD 1973, S. 234. Ausführlich zur Problematik und Praxis betr. Art. 232: Petersmann, Kommentierung von Art. 232 in: v. d. Groeben/v. Boeckh, Kommentar zum EWGV (2. Aufl. 1974).

⁵²) Art. 233 hat folgenden Wortlaut: »Dieser Vertrag steht dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse zwischen Belgien und Luxemburg sowie zwischen Belgien, Luxemburg und den Niederlanden nicht entgegen, soweit die Ziele dieser Zusammenschlüsse durch Anwendung dieses Vertrags nicht erreicht sind.«

Wirtschaftsintegration gemeinschaftsrechtlich zu und war notwendig, weil das Völkerrecht bislang zwar die gewohnheitsrechtliche Befreiung einer Zollunion von allgemeinen vertraglichen Meistbegünstigungspflichten, jedoch noch keine entsprechende gewohnheitsrechtliche Ausnahme zugunsten subregionaler Wirtschaftsgruppierungen innerhalb einer Zollunion anerkennt⁵³). Aus dem Wortlaut des Art. 233 folgt: Soweit die Integrationsziele der Benelux-Staaten durch Anwendung des EWGV erreicht werden, steht »dieser Vertrag dem Bestehen und der Durchführung der regionalen Zusammenschlüsse . . . entgegen« und verdrängen die Binnen- und Außenmarktregelungen der EWG auch auf Grund ihrer in der Rechtsprechung des EuGH funktionell begründeten Sonderqualität sowohl entgegenstehendes als auch dieselbe Materie abweichend regelndes Benelux-Recht. Werden die EWG-Verpflichtungen z. B. durch Anwendung von Schutzklauseln herabgesetzt, erlangen weitergehende Benelux-Verpflichtungen jedoch wieder den Vorrang (»soweit«)⁵⁴). Der Ausbau der EWG zur Wirtschafts- und Währungsunion führt daher zur zunehmenden Verdrängung nicht nur des nationalen Wirtschaftsrechts, sondern auch des subregionalen Benelux-Rechts.

⁵³) Hierzu und allgemein zu Art. 233 vgl. meine Kommentierung von Art. 233 EWGV in: v. d. Groeben/v. Boeckh (Anm. 51). Das Problem der rechtlichen Vereinbarkeit regionaler und subregionaler Integrationsabkommen wurde außerhalb der EWG nur in der durch Vertrag vom 18. 2. 1960 gegründeten Lateinamerikanischen Freihandelszone (LAFTA) und dem durch Vertrag vom 4. 7. 1973 gegründeten Karibischen Gemeinsamen Markt (CCM) aktuell und wurde dort ähnlich wie im Art. 233 EWGV gelöst: Die LAFTA-Resolutionen Nr. 202, 203 und 222 sehen die Möglichkeit subregionaler Integrationsabkommen vor, »durch welche die LAFTA-Staaten, welche sie unterzeichnen, den Prozeß der wirtschaftlichen Integration in einer ausgeglichenen und beschleunigteren Form fördern als derjenigen, die sich aus den im Rahmen des Vertrages von Montevideo eingegangenen Verpflichtungen ergibt«, und das am 26. 5. 1969 von fünf LAFTA-Staaten unterzeichnete, vom LAFTA-Exekutivrat als »LAFTA-konform« anerkannte »Cartagena Abkommen« über die Errichtung eines Gemeinsamen Andenmarktes stellt in seinem Art. 110 fest: »Dies Abkommen bleibt so lange in Kraft, wie die im allgemeinen Rahmen des Vertrages von Montevideo übernommenen Verpflichtungen nicht diejenigen übertreffen, die hier begründet sind« (vgl. ausführlich: E. Cardenas/F. Peña, Los acuerdos subregionales y el Tratado de Montevideo, *Derecho de la Integración*, 2 [1968], S. 10 ff.; C. Lafer, Un análisis de la compatibilidad de los artículos 27 y 28 del Pacto Andino con el ordenamiento jurídico de la ALALC, *Derecho de la Integración*, 6 [1970], S. 98 ff.). Im Art. 67 des CCM-Vertrags wird das Fortbestehen des Ostkaribischen Gemeinsamen Marktes (ECCM) innerhalb des CCM ausdrücklich als mit dem CCM-Vertrag vereinbar anerkannt: »Nothing in this Annex shall affect any decisions of things done under the ECCM Agreement immediately before the coming into force of this Annex or the continued application and development of that Agreement to the extent that the objectives of that Agreement are not achieved in the application of the objectives of this Annex, provided such application or development does not conflict with the obligations under this Annex of the Member States which are parties to that Agreement« (Fundstelle: ILM 1973, S. 1033 ff.).

⁵⁴) Vgl. ausführlich hierzu: A. Bleckmann, Die Benelux-Wirtschaftsunion, *ZaöRV* Bd. 22 (1962), S. 239 ff., 283 ff., 288 ff.

6. Verhältnis zu früheren Völkerrechtsabkommen
mit Drittstaaten: die Kollisionsregel des Art. 234
EWGV

Art. 234 Abs. 1⁵⁵⁾ bestätigt einerseits in Übereinstimmung mit dem Völkerrechtsgrundsatz *pacta sunt servanda* und mit den Völkerrechtsgrundsätzen betr. die Anwendung von nachfolgenden Verträgen über denselben Gegenstand (vgl. Art. 30 Wiener Vertragsrechtskonvention), daß die Mitgliedstaaten mit der Gründung der EWG ihre völkervertraglichen Pflichten gegenüber Drittstaaten weder einseitig aufheben konnten noch wollten. Nach der Rechtsprechung des EuGH beziehen sich die Begriffe »Rechte und Pflichten« im Abs. 1 hinsichtlich der »Rechte« auf die Rechte dritter Länder und hinsichtlich der »Pflichten« auf die Pflichten der Mitgliedstaaten: »Geht ein Mitgliedstaat auf Grund des Inkrafttretens des EWG-Vertrages neue Verpflichtungen ein, die im Widerspruch zu seinen Rechten aus einer früheren Übereinkunft stehen, so verzichtet er nach den Grundsätzen des Völkerrechts *ipso facto* darauf, diese Rechte auszuüben, soweit dieser Verzicht zur Erfüllung seiner neuen Verpflichtungen notwendig ist; Artikel 234 des EWG-Vertrages beschränkt sich darauf, die Rechte dritter Länder aus früheren Übereinkünften zu garantieren«⁵⁶⁾. Im selben Urteil stellt der EuGH zum Verhältnis des EWGV zu vor 1958 abgeschlossenen Übereinkünften zwischen den Mitgliedstaaten fest: »Der EWG-Vertrag geht auf den von ihm geregelten Gebieten den vor seinem Inkrafttreten zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkünften vor; dies gilt auch für die im Rahmen des GATT zustande gekommenen Übereinkünfte«⁵⁷⁾.

⁵⁵⁾ Art. 234 hat folgenden Wortlaut: »Die Rechte und Pflichten aus Übereinkünften, die vor Inkrafttreten dieses Vertrags zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten einerseits und einem oder mehreren dritten Ländern andererseits geschlossen wurden, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

Soweit diese Übereinkünfte mit diesem Vertrag nicht vereinbar sind, wenden der oder die betreffenden Mitgliedstaaten alle geeigneten Mittel an, um die festgestellten Unvereinbarkeiten zu beheben. Erforderlichenfalls leisten die Mitgliedstaaten zu diesem Zweck einander Hilfe; sie nehmen gegebenenfalls eine gemeinsame Haltung ein.

Bei Anwendung der in Absatz 1 bezeichneten Übereinkünfte tragen die Mitgliedstaaten dem Umstand Rechnung, daß die in diesem Vertrag von jedem Mitgliedstaat gewährten Vorteile Bestandteil der Errichtung der Gemeinschaft sind und daher in untrennbarem Zusammenhang stehen mit der Schaffung gemeinsamer Organe, der Übertragung von Zuständigkeiten auf diese und der Gewährung der gleichen Vorteile durch alle anderen Mitgliedstaaten«.

⁵⁶⁾ 2. Leitsatz des Urteils vom 27. 2. 1962, Rs. 10/61, Rspr. EuGH Bd. VIII, S. 5.

⁵⁷⁾ Anm. 56, S. 23.

Andererseits geht Art. 234 Abs. 2 ausdrücklich von der Möglichkeit eines Widerspruchs zwischen Gemeinschaftsrecht und früheren internationalen Abkommen der Mitgliedstaaten aus und verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Behebung der festgestellten Normenkollisionen, möglichst zugunsten des Gemeinschaftsrechts⁵⁸⁾. Nach der Konzeption des Art. 234 kann Gemeinschaftsrecht somit wirksam in Widerspruch zu vor 1958 mit Drittstaaten abgeschlossenen Völkerrechtsabkommen der Mitgliedstaaten gesetzt, jedoch nicht in einer die betreffenden Mitgliedstaaten zum völkerrechtlichen Vertragsbruch zwingenden Weise durchgesetzt werden; Art. 234 Abs. 1 gibt den EG-Staaten das durch Art. 234 Abs. 2 befristete Recht, etwaiges der Erfüllung ihrer früheren Völkerrechtsabkommen mit Drittstaaten widersprechendes Gemeinschaftsrecht nicht anzuwenden. Art. 37 Abs. 5, Art. 112 Abs. 1 EWGV sowie der insofern noch klarere Wortlaut des Art. 105 EAGV bestätigen diese dem Gemeinschaftsrecht nicht unbekannte Möglichkeit, daß der allgemeine Geltungsanspruch des Art. 189 Abs. 2 EWGV bei gewissen völkerrechtlichen Kollisionsfällen durch eine begrenzte Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts den betroffenen Mitgliedstaaten gegenüber eingeschränkt sein kann. Diese Interpretation steht nicht der Anerkennung einer aus Art. 234 resultierenden Rechtspflicht der Gemeinschaftsorgane zur Beachtung der vor 1958 von allen EG-Staaten mit Drittländern abgeschlossenen, multilateralen Völkerrechtsverträge entgegen: Soweit derartige Verträge für alle EG-Staaten völkerrechtsverbindlich sind, «de tels traités devraient être également respectés dans le cadre du droit communautaire, bien que la Communauté n'y soit pas formellement partie»⁵⁹⁾. Im erwähnten Vorlageverfahren *International Fruit Company NV und andere gegen Produktschap voor groenten en fruit* beim EuGH (GATT-Urteil) interpretierten die klagenden Firmen diese Rechtspflicht darüber hinaus im Sinne einer originären Kompetenzeinschränkung und nicht lediglich einer obligationsrechtlichen Pflicht der Gemeinschaftsorgane und machten geltend, »daß die Gemeinschaftsorgane nicht zum Erlaß von Maßnahmen befugt seien, welche die aus dem GATT folgenden Rechte und Pflichten berühren könnten. Solche Maßnahmen seien mit Art. 234 unvereinbar und wegen Unzuständigkeit fehlerhaft; die betroffenen Einzelnen könnten sich auf ihre Unanwendbarkeit berufen«; ähnlich vertrat im selben Verfahren die niederländische Regierung die Ansicht, Art. 234 EWGV »sei dahin auszulegen,

⁵⁸⁾ Hierzu und ausführlich zu Art. 234 vgl. meine Kommentierung von Art. 234 EWGV in: v. d. Groeben/v. Boeckh (Anm. 51).

⁵⁹⁾ P. Pescatore, *L'ordre juridique des Communautés, Etude des sources du droit communautaire* (1973), S. 149.

daß die genannten Organe [= der EWG] nicht das Recht hätten, in Rechte und Pflichten aus internationalen Übereinkünften einzugreifen«⁶⁰⁾.

7. Übernahme der von der EWG geschlossenen
Völkerrechtsabkommen durch die Beitrittsstaaten:
die Kollisionsregeln der Art. 4 und 5 der Beitrittsakte

Die mit dem Beitritt von Dänemark, Großbritannien und Irland am 1. Januar 1973 in Kraft getretene Erweiterung der EWG hat die Identität der in der Neunergemeinschaft fortbestehenden EWG als Völkerrechtssubjekt nicht aufgehoben. Art. 4 Abs. 1 der Beitrittsakte vom 22. Januar 1972⁶¹⁾ stellt dementsprechend fest: »Die von einer Gemeinschaft mit einem oder mehreren dritten Staaten, mit einer internationalen Organisation oder mit einem Staatsangehörigen eines dritten Staates geschlossenen Abkommen oder Vereinbarungen sind für die neuen Mitgliedstaaten... verbindlich«. Diese automatische Fortgeltung entspricht dem Grundsatz der »beweglichen Vertragsgrenzen«, wonach sich die völkerrechtlichen Verträge eines Staates automatisch auf das von diesem neu erworbene Gebiet erstrecken. Die Erweiterung wirkt grundsätzlich auch gegenüber den Vertragspartnern der EWG, die die gemäß Art. 237 EWGV dem Beitritt weiterer europäischer Staaten offenstehende EWG in ihrem wechselnden Mitgliederbestand als Vertragspartner akzeptiert haben⁶²⁾. Allerdings können Anpassungsvereinbarungen notwendig werden, zumal bei den »gemischten« Verträgen die automatische Erstreckung des Vertrags auf die neuen EG-Mitgliedstaaten nur für die in die Gemeinschaftszuständigkeit fallenden Vertragsmaterien erfolgen kann⁶³⁾. In Art. 4 Abs. 2 der Beitrittsakte verpflich-

⁶⁰⁾ Rspr. EuGH Bd. XVIII, S. 1224.

⁶¹⁾ Fundstelle: ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972. Ausführlich zur im folgenden nur kurz skizzierten Problematik vgl.: V. Haak, Zur Übernahme der von der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossenen völkerrechtlichen Verträge durch die beitretenden Staaten, EuR 1971, S. 119 ff. Zu den in Art. 24 ff., 109 ff. der Beitrittsakte enthaltenen Sonderregelungen für Assoziierungsabkommen vgl. z. B.: Die Erweiterte Gemeinschaft, Beilage Nr. 1 zum EG-Bulletin 1972, S. 44 ff.

⁶²⁾ Dies ergibt sich z. B. aus Art. 60 Abs. 1 des Jaunde-Assoziationsabkommens von 1969 (ABl. 1970 Nr. L 282/1 ff.), Art. 31 Abs. 1 des Arusha-Assoziationsabkommens von 1969 (ABl. 1970 Nr. L 282/54 ff.) und Art. 64 Abs. 3 des Assoziationsabkommens mit Griechenland (ABl. 1963 Nr. 63, S. 294 ff.).

⁶³⁾ Vgl. Art. 64 Abs. 3 des Griechenlandabkommens: »... Im Falle eines Beitritts können sich hieraus Rechte und Verpflichtungen für Griechenland erst nach Abschluß eines Zusatzprotokolls mit Griechenland ergeben. Die erforderlichen Anpassungen dieser Abkommen werden zwischen den Vertragsparteien vereinbart...«

ten sich daher die »neuen Mitgliedstaaten . . ., den von den ursprünglichen Mitgliedstaaten zusammen mit einer Gemeinschaft geschlossenen Abkommen oder Übereinkommen sowie den von den ursprünglichen Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen, die mit diesen Abkommen oder Übereinkommen verbunden sind, beizutreten. Die Gemeinschaft und die ursprünglichen Mitgliedstaaten leisten den neuen Mitgliedstaaten hierbei Hilfe«; gemäß Art. 108 der Beitrittsakte wenden die neuen Mitgliedstaaten jedoch die mit Griechenland, der Türkei, Tunesien, Marokko, Israel, Spanien und Malta geschlossenen Abkommen »mit dem Beitritt an« und »berücksichtigen dabei die gegebenenfalls erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen, die in Protokollen niedergelegt werden, welche mit den an diesen Abkommen als Vertragsparteien beteiligten dritten Ländern geschlossen und den Abkommen beigefügt werden«. Im Art. 4 Abs. 3 heißt es weiter: »Die neuen Mitgliedstaaten treten durch diese Akte und unter den darin vorgesehenen Bedingungen den internen Abkommen bei, die die ursprünglichen Mitgliedstaaten zur Durchführung der Abkommen oder Übereinkommen im Sinne des Absatzes 2 geschlossen haben«.

Für das Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zu früheren Völkerrechtsabkommen der Beitrittsstaaten bestätigt Art. 5 der Beitrittsakte die Kollisionsregel des Art. 234 EWGV: »Der Art. 234 des EWG-Vertrags und die Art. 105 und 106 des EAG-Vertrags sind für die neuen Mitgliedstaaten auf die vor dem Beitritt geschlossenen Abkommen und Übereinkommen anwendbar«.

8. Rechtsnachfolge der EWG in völkerrechtliche Vertragspositionen der EG-Staaten: das Kollisionsprinzip des GATT-Urteils des EuGH

Art. 234 regelt das Verhältnis zu früheren Völkerrechtsabkommen der EWG-Staaten zwar nicht unter dem Gesichtspunkt einer eventuellen Rechtsnachfolge der EWG, steht aber der Möglichkeit einer Rechtsnachfolge der EWG in völkervertragliche Rechtspositionen der EWG-Staaten nicht entgegen. Nach dem bereits erwähnten GATT-Urteil des EuGH vom 12. Dezember 1972 kann sich die Bindung der EWG an einen völkerrechtlichen Vertrag auch aus anderen Gesichtspunkten ergeben als dem Vertragsabschluß durch die Gemeinschaftsorgane gemäß Art. 228 EWGV. Für das GATT bejaht das Gericht eine derartige Bindung mit folgender Begründung:

»Es steht fest, daß die Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an die Verpflichtungen des GATT gebunden waren. Sie konnten sich nicht durch eine untereinander geschlossene Vereinbarung von den gegenüber Drittländern bestehenden Verpflichtungen lösen. Vielmehr ergibt sich ihr Wille, die GATT-Verpflichtungen zu beachten, sowohl aus den Vorschriften des EWG-Vertrags selbst als auch aus den Erklärungen, welche die Mitgliedstaaten bei der nach Artikel XXIV des GATT vorgeschriebenen Vorlage dieses Vertrages gegenüber den GATT-Vertragsparteien abgegeben haben. Ein solcher Wille ist namentlich durch Artikel 110 EWG-Vertrag, worin sich die Gemeinschaft zu den auch vom GATT verfolgten Zielen bekennt, sowie durch Artikel 234 Absatz 1 EWG-Vertrag bekundet worden . . .

Die Gemeinschaft hat — schrittweise im Laufe der Übergangszeit und in vollem Umfang am Ende derselben (Artikel 111 und 113 des Vertrages) — die mit der Zoll- und Handelspolitik verbundenen Aufgaben übernommen. Bei der Übertragung dieser Befugnisse auf die Gemeinschaft haben die Mitgliedstaaten ihren Willen erkennen lassen, die Gemeinschaft an die aufgrund des GATT eingegangenen Verpflichtungen zu binden. Seit dem Inkrafttreten des EWG-Vertrags und insbesondere seit dem Wirksamwerden des Gemeinsamen Zolltarifs ist die in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft eingetretene Zuständigkeitsverlagerung im GATT auf verschiedene Weise näher bestimmt und von den übrigen Vertragsparteien anerkannt worden. Insbesondere ist seither die Gemeinschaft, handelnd durch ihre eigenen Organe, aufgrund der Vorschriften des Artikels 114 EWG-Vertrag . . . als Teilnehmerin an den Zollverhandlungen und als Partei der im Rahmen des GATT abgeschlossenen Übereinkommen jeglicher Art aufgetreten. Soweit also die Gemeinschaft aufgrund des EWG-Vertrags früher von den Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des GATT ausgeübte Befugnisse übernommen hat, ist sie an die Bestimmungen dieses Abkommens gebunden« (a.a.O. S. 1227 f.).

Die vom EuGH — insofern übereinstimmend mit den im Vorlageverfahren gemäß Art. 20 EuGH-Satzung von der EG-Kommission und dem Generalanwalt abgegebenen Stellungnahmen — mit dem EWGV und der EWG- und GATT-Praxis begründete Rechtsbindung der dem GATT nie förmlich beigetretenen EWG dürfte für die Außenbeziehungen der EWG völkergewohnheitsrechtlich zu interpretieren sein, was der EuGH jedoch nicht ausdrücklich feststellt. Allein durch das Gemeinschaftsrecht konnte eine für die anderen GATT-Parteien verbindliche Rechtsnachfolge der EWG als "collective successor of the individual member States to the rights and obligations they each undertook under GATT"⁶⁴⁾ nicht bewirkt wer-

⁶⁴⁾ C. D. Ehlermann/J. Forman, Urteilsanmerkung in CMLR 1973, S. 336.

den, selbst wenn man in die europarechtliche Vergemeinschaftung der nationalen Außenhandelskompetenzen einen gleichzeitigen Übergang der GATT-Pflichten der EG-Staaten auf die Gemeinschaftsorgane im Sinne einer gemeinschaftsrechtlichen »Hypothekentheorie« hineininterpretiert; insofern konnte die innergemeinschaftliche Kompetenzverschiebung nur zu einer GATT-Bindung der EWG im gemeinschaftsrechtlichen Innenverhältnis gegenüber den EWG-Staaten führen. In den völkerrechtlichen Außenbeziehungen der Gemeinschaft konnte die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene »Mediatisierung« der EWG-Staaten im GATT erst schrittweise auf Grund der in der GATT-Praxis erreichten Anerkennung der innergemeinschaftlichen Kompetenzverschiebungen rechtswirksam werden.

Die Urteilsgründe lassen im übrigen zahlreiche Rechtsfragen der GATT-Bindung der EWG offen wie u. a., ob »das GATT die Gemeinschaft ebenso wirksam binde wie die von ihr gemäß Art. 228 des Vertrages geschlossenen Abkommen«⁶⁵⁾ und inwieweit in den völkerrechtlichen Außenbeziehungen die GATT-Bindung der EWG zu einer korrespondierenden Minderung der Mitgliedschaftsrechte der EG-Staaten innerhalb des GATT führt. Die Urteilsgründe bringen nicht einmal zweifelsfrei zum Ausdruck, ob die GATT-Bindung nach Ansicht des Gerichts nur im gemeinschaftsrechtlichen Innenverhältnis gegenüber den EG-Staaten besteht⁶⁶⁾ oder auch im völkerrechtlichen Außenverhältnis gegenüber den GATT-Drittstaaten⁶⁷⁾; der EWG- und GATT-Praxis dürfte jedoch die Annahme einer funktionellen »Entflechtung« und auch in den völkerrechtlichen Außenbeziehungen partiellen Vergemeinschaftung der Mitgliedschaftspositionen der EG-Staaten im GATT entsprechen mit der Konsequenz, daß die EWG Ansprüche aus dem GATT nicht nur im Namen der Mitgliedstaaten (so aber *Steinberger*, a.a.O.), sondern auch im eigenen Namen als quasi-GATT-Mitglied geltend machen kann. Tenor und Entscheidungsgründe des GATT-Urteils beziehen sich im übrigen zwar ihrem Wortlaut nach auf das Völkerrecht schlechthin, lassen sich aber nicht ohne weiteres auf andere multilaterale Verträge wie etwa das Abkommen über den Internationalen Währungsfonds vom 22. Juli 1944 oder die Europäische Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 übertragen; die Möglichkeit einer unmittelbaren Völkerrechtsbindung der EWG an von allen EG-Staaten abgeschlossene Völkerrechtsver-

⁶⁵⁾ So die Ansicht der Kommission in ihrer Stellungnahme gemäß Art. 20 EuGH-Satzung, Rspr. EuGH Bd. XVIII, S. 1225.

⁶⁶⁾ So *H. Steinberger*, GATT und regionale Wirtschaftszusammenschlüsse (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, 41) (1963), S. 217.

⁶⁷⁾ So mit Recht die überwiegende Literaturmeinung, z. B. *Meier* (Anm. 46), S. 377.

träge mit Drittstaaten wird um so geringer, je weniger die betreffende Vertragsmaterie in die Gemeinschaftszuständigkeit fällt und je mehr die Gemeinschaftsorgane an der Ausübung ihrer Gemeinschaftszuständigkeiten im Rahmen der betreffenden Vertragsausführungsorgane gehindert werden.

9. Völkerrechtliche »Drittwirkungen«
innere gemeinschaftlicher Kompetenzverschiebungen
in den Außenbeziehungen der EWG?

Die GATT-Praxis hat die im Art. XXIV GATT zugelassenen, regionalen Wirtschaftszusammenschlüsse unter Wahrung der GATT-Parteistellung ihrer Mitgliedstaaten auch als solche unmittelbar in die Willensbildung und Tätigkeit des GATT sowie in dessen rechtliche Bindungen einbezogen, auch wenn ihnen eine nach dem GATT zulässige, volle mitgliedschaftliche Parteistellung bislang nicht formal eingeräumt wurde⁶⁸). Die völkerrechtliche Frage, ob gemeinschaftsrechtlich bewirkte Veränderungen (z. B. Ersetzung nationaler durch gemeinschaftsrechtliche Zölle) zu einer entsprechenden Änderung des völkerrechtlichen Erfüllungsanspruchs des internationalen Vertragspartners führen können (z. B. Wechsel des Erfüllungsschuldners) und ob der EWG ein völkerrechtlicher Anspruch auf Anerkennung innergemeinschaftlicher Kompetenzverschiebungen bei der Mitarbeit der Gemeinschaft in Internationalen Wirtschaftsorganisationen zusteht, ist in der Gemeinschaftspraxis auch z. B. bei der Mitarbeit der EWG in der durch die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 gegründeten Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) aktuell geworden; die Rheinschiffahrtsakte hat sich zugleich als eines der Haupthindernisse für die Verwirklichung einer gemeinsamen Binnenschiffs-Verkehrspolitik erwiesen. Mitglieder der Rheinschiffahrtsakte sind die Bundesrepublik, Frankreich, die Niederlande sowie kraft Gewohnheitsrecht Belgien, Großbritannien und als einziger Nicht-Mitgliedstaat der EWG die Schweiz⁶⁹). Insbesondere die Schweiz hat gegenüber den von der Gemeinschaft erlassenen bzw. geplanten Gemeinschaftsregelungen für den Bereich des Binnenschiffsverkehrs auf materiellrechtliche Kollisionen mit der durch Art. 1 der Mannheimer Akte gewährleisteten Schifffahrtsweltfreiheit, dem Gleichbehandlungsgebot gemäß Art. 4 der Mannheimer Akte, der in Art. 3 normierten Freiheit von Weggebühren sowie auf verfahrensrechtliche Konflikte zwischen dem multi-

⁶⁸) Vgl. Steinberger (Anm. 66), S. 205—217.

⁶⁹) Vgl. F. Meißner, Das Recht der EWG im Verhältnis zur Rheinschiffahrtsakte von Mannheim (1973), S. 21 ff.

lateralen Beschlußfassungssystem nach der Mannheimer Akte und der durch Art. 74 ff., 116 EWGV vorgeschriebenen Blockbildung der EG-Staaten innerhalb der ZKR für die Rheinschifffahrt hingewiesen. Das Kollisionsproblem zwischen dem Rheinschifffahrtsrecht und dem Gemeinschaftsrecht läßt sich auch mit einer harmonisierenden Vertragsinterpretation nicht vollständig lösen⁷⁰⁾ und verschärft sich dadurch, daß die Rheinschifffahrtsakte keine speziellen Vorschriften zu ihrer Kündigung oder vorzeitigen Beendigung enthält. Der der Rheinschifffahrtsakte zugrundeliegende Grundsatz der Einheit des Rheinregimes schließt auch nach Ansicht der EG-Staaten eine einseitige Modifizierung des Rheinschifffahrtsrechts durch »*inter se*-Abkommen« der EG-Staaten aus und gebietet, daß künftige Rheinschifffahrtsregelungen grundsätzlich nur im gemeinsamen Einvernehmen aller in der ZKR vertretenen Staaten getroffen werden und Gemeinschaftsverordnungen betr. den Rheinschifffahrtsverkehr nur mit Zustimmung der ZKR oder ergänzt durch Parallelabkommen gleichen Inhalts mit den in der ZKR repräsentierten Nicht-Mitgliedstaaten der EWG ergehen; auch eine einseitige Lösung von der Rheinschifffahrtsakte unter Berufung auf die durch die europäische Wirtschaftsintegration verursachten Veränderungen (*clausula rebus sic stantibus*) scheint *in concreto* rechtlich kaum zulässig.

Für die Kollisionsprobleme zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem Satzungsrecht anderer internationaler Wirtschaftsorganisationen wie z. B. das GATT und die Rheinschifffahrtsorganisation stellt sich die Frage, ob ergänzend zu den im Art. 30 der — allerdings noch nicht in Kraft getretenen — Wiener Vertragsrechtskonvention formulierten Kollisionsregeln betr. konkurrierende Verträge über denselben Gegenstand auch eine analoge Anwendung völkerrechtlicher Staatensukzessionsregeln auf »präföderale« Regionalzusammenschlüsse zulässig ist. Prüfungskriterien für die analoge Anwendbarkeit derartiger, traditionell zwischenstaatlicher Völkerrechtsnormen auf die EWG sind sowohl dem EWGV zu entnehmen (z. B. Wille der Mitgliedstaaten, Strukturunterschiede zwischen Staatsrecht und präföderalem Staatengemeinschaftsrecht) als auch dem Völkerrecht (z. B. jeweiliger Normzweck, Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit). Aus völkerrechtlicher Sicht sprechen z. B. für einen Rechtsanspruch der Gemeinschaft auf möglichst weitgehende völkerrechtliche Einbeziehung der EWG in das GATT-System u. a. die im Art. XXIV GATT geregelte »GATT-Konformität« von Freihandelszonen und Zollunionen, die dort in Ziff. 4 anerkannte *desirability* von Wirtschaftsintegrationsabkommen der GATT-Mitgliedstaaten, die in der GATT-Praxis gewohnheitsrechtliche An-

⁷⁰⁾ Meißner, S. 82 ff.

erkennung der EWG als »GATT-konform« und zur Ausübung von GATT-Mitgliedschaftsrechten der EG-Staaten befugtes Teilmitglied, die zunehmende Vielzahl und aus der Entwicklung von der internationalen zur »interregionalen« Weltwirtschaft resultierende, jüngst auch in der "Final Draft Charter of Economic Rights and Duties of States" ⁷¹⁾ an verschiedenen Stellen (z. B. Ziff. 11) zum Ausdruck gekommene Schlüsselrolle der regionalen Wirtschaftsorganisationen für das durch die Entwicklung zur *collective economic security* ⁷²⁾ charakterisierte moderne Wirtschaftsvölkerrecht oder auch der Umstand, daß alle EG-Staaten zugleich GATT-Mitglieder sind und es daher rechtsmißbräuchlich sein könnte, wollte die EWG insofern als durch die GATT-Pflichten ihrer Mitgliedstaaten völkerrechtlich ungebundener Dritter auftreten ⁷³⁾. Hinsichtlich der analogen Anwendbarkeit völkerrechtlicher Staatensukzessionsregeln (z. B. für radizierte Kollektivverträge) auf die Beziehungen der EWG zur Rheinschiffahrtsorganisation ist die völkerrechtliche Situation verschieden, da nur fünf der neun EG-Staaten Vertragspartei der Rheinschiffahrtsakte sind und die EWG auf den Tagungen der ZKR lediglich durch einen Beobachter vertreten ist. Präzise Aussagen über eine analoge Anwendbarkeit werden auch durch die fortbestehende, inhaltliche Unsicherheit im völkerrechtlichen Staatensukzessionsrecht erschwert: so bleibt umstritten, ob bei föderalen Staatenzusammenschlüssen die Minderung der Völkerrechtsfähigkeit eines Gliedstaates ein entsprechendes Erlöschen seiner völkerrechtlichen Vertragsbindung zur Folge hat ⁷⁴⁾ oder ob das Vertragsverhältnis grundsätzlich fortbesteht ⁷⁵⁾ und der Erfüllungsanspruch des internationalen Vertragspartners gegen den Bund insoweit modifiziert wird, als er keine mit der bundesstaatlichen Ordnung unvereinbare Vertragserfüllung verlangen kann ⁷⁶⁾. Die Kommentie-

⁷¹⁾ Fundstelle: TD/B/AC.12/4, 1. 8. 1974. Zur Bedeutung der regionalen Wirtschaftsgruppierungen und ihres regionalen Wirtschaftsintegrationsrechts für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsvölkerrechts vgl. zuletzt: E. U. Petersmann, Wirtschaftsintegrationsrecht und Investitionsgesetzgebung der Entwicklungsländer (1974), S. 221 ff.

⁷²⁾ Vgl. hierzu z. B. *Collective Economic Security, Report of the Secretary-General*, UN Doc. E/5529, 6. 6. 1974.

⁷³⁾ Vgl. P. Reuter, *Introduction au droit des traités* (1972), S. 123.

⁷⁴⁾ So z. B. D. Rauschnig, *Das Schicksal völkerrechtlicher Verträge bei der Änderung des Status ihrer Partner* (1963), S. 55, 59, 111.

⁷⁵⁾ So die überwiegende Lehre, vgl. O'Connell, *State Succession and the Effect upon Treaties*, BYIL 1963, S. 54 f.

⁷⁶⁾ So z. B. H. Mosler, *Die völkerrechtliche Wirkung bundesstaatlicher Verfassungen*, in: *Festschrift für R. Thoma* (1950), S. 169. In diesem Sinne auch Art. 2 Abs. 1 der Draft Resolution des "Committee on the Succession of New States to the Treaties and Certain other Obligations of their Predecessors" der International Law Association (Report of the 53rd Conference, 1969, S. 597: "In cases of unions or federations of

zung zu Art. 26 ("Uniting of States") der 1973 von der International Law Commission veröffentlichten "Draft Articles on Succession of States in Respect of Treaties" betont ausdrücklich, daß Art. 26 nicht auch für die Rechtsnachfolge internationaler Organisationen in völkerrechtliche Vertragspositionen ihrer Mitgliedstaaten gilt:

"Being concerned only with the uniting of two or more States in one State, associations of States having the character of intergovernmental organizations . . . fall completely outside the scope of the article; as do some hybrid unions which may appear to have some analogy with a uniting of States but which do not result in a new State and do not therefore constitute a succession of States. One example of such a hybrid is EEC, . . . from the point of view of succession in respect of treaties, EEC appears to keep on the plane of intergovernmental organizations. Thus, article 234 of the Treaty of Rome, unmistakably approaches the question of the pre-Community treaties of member States with third countries from the angle of the rules governing the application of successive treaties relating to the same subject matter (article 30 of the Vienna Convention on the Law of Treaties). In other words, pre-Community treaties are dealt with in the Rome Treaty in the context of compatibility of treaty obligations and not of succession or moving treaty frontiers" 77).

Für den innergemeinschaftlichen Bereich hat Rittstieg⁷⁸⁾ mit Recht festgestellt, daß die »EWG bei der Anwendung ihrer Wirtschaftsgesetzgebung auf die Rheinschifffahrt wie ein neu entstandener Uferstaat zu behandeln ist. Die Schifffahrtspflichten der Mannheimer Akte können daher nicht von EWG-Bürgern im Verkehr innerhalb der EWG-Grenzen gegenüber Rechtsakten der EWG angerufen werden. EWG-Recht kann in gleichem Maße, wie bisher das Recht der Uferstaaten, den Gesetzesvorbehalt der Schifffahrtspflichten ausfüllen. Auch Rheinschifffahrttreibende aus Drittstaaten sind daher der allgemeinen Wirtschaftsgesetzgebung der EWG unterworfen«. Auch für die Außenbeziehungen liegt im Hinblick auf Art. XXIV GATT, auf die im modernen Wirtschaftsvölkerrecht zunehmende Schlüssel- und Schrittmacherrolle internationaler Wirtschaftsorganisatio-

States, treaties, unless they otherwise provide, remain in force within the regional limits prescribed at the time of their conclusion to the extent to which their implementation is consistent with the constitutional position established by the instrument of union or federation") sowie auch Art. 26 der am 7. 7. 1972 von der International Law Commission angenommenen "Draft Articles on Succession of States in Respect of Treaties between States" (vgl. UN, Report of the International Law Commission on the work of its 24th session, 1973 [A/8710/Rev. 1], S. 65—71).

⁷⁷⁾ Siehe den in Anm. 76 zitierten UN-Bericht, S. 65 f.

⁷⁸⁾ H. Rittstieg, Rheinschifffahrt im Gemeinsamen Markt, Eine Untersuchung zur Kollision zwischenstaatlicher Rechtsordnungen (1971), S. 76.

nen oder auch im Hinblick auf die im Wirtschaftsvölkerrecht zentrale Bedeutung des in vieler Hinsicht nur noch regional realisierbaren Souveränitätsprinzips die Annahme völkerrechtlicher Außenwirkungen regionalen Wirtschaftsintegrationsrechts dahingehend nahe, daß zumindest bei »prä-föderalen«, regionalen Wirtschaftsgemeinschaften gemeinschaftsrechtlich bewirkte Kompetenzverschiebungen ähnlich wie bei bundesstaatlichen Zuständigkeitsverschiebungen den völkerrechtlichen Erfüllungsanspruch internationaler Vertragspartner ändern bzw. einen völkerrechtlichen Anspruch auf Vertragsanpassung begründen können, wenn andernfalls die elementaren »Verfassungsgrundsätze« der Regionalgemeinschaft unrealisierbar werden oder die Vertragsanpassung (z. B. Wechsel des Erfüllungspartners) das vertragspezifische Erfüllungsinteresse des internationalen Vertragspartners nicht beeinträchtigt.

10. Gemeinschaftsrecht und seit 1958 abgeschlossene Völkerrechtsabkommen der Mitgliedstaaten:
 »Kooperationsabkommen«, »uneigentliche Ratsbeschlüsse« und das »System der Gipfelkonferenzen«

Nach dem EWGV und der *AETR*-Rechtsprechung des EuGH kann das Gemeinschaftsrecht zwar durch Völkerrechtsabkommen der Mitgliedstaaten weiterentwickelt werden (vgl. Art. 220, 236 EWGV), jedoch können »die Mitgliedstaaten außerhalb des Rahmens der Gemeinschaftsorgane keine Verpflichtungen eingehen, welche Gemeinschaftsrechtsnormen, die zur Verwirklichung der Vertragsziele ergangen sind, beeinträchtigen oder in ihrer Tragweite ändern können«. »In dem Maße, wie diese Gemeinschaftsrechtsetzung fortschreitet, kann nur die Gemeinschaft mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich der Gemeinschaftsrechtsordnung vertragliche Verpflichtungen gegenüber dritten Staaten übernehmen und erfüllen«⁷⁹⁾.

Von den EG-Staaten seit 1958 abgeschlossene Völkerrechtsabkommen müssen also mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen; im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht abgeschlossene »post-konstitutionelle« Völkerrechtsabkommen der EG-Staaten können zwar bei Gutgläubigkeit des internationalen Vertragspartners völkerrechtlich wirksam sein, sind jedoch für die Gemeinschaft rechtlich unverbindlich und innergemeinschaftlich unvollziehbar.

⁷⁹⁾ Rspr. EuGH Bd. XVII (Rs. 22/70), S. 275.

Die von den EG-Staaten weiterhin abgeschlossenen »Kooperationsabkommen« mit Staatshandelsländern, Erdölländern und Entwicklungsländern sowie die »Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten« sind Beispiele dafür, wie sehr eine allzu strikte Anwendung der oben genannten Kollisionsregeln in der Gemeinschaftspraxis auf Schwierigkeiten stoßen kann und daher mitunter vermieden wird. Die von allen EG-Staaten abgeschlossenen, bilateralen Kooperationsabkommen bezwecken regelmäßig eine Handelsintensivierung und enthalten handelspolitische Regelungen (z. B. betr. Meistbegünstigung, Kontingente, Exportkredite, Ausfuhrkooperation), die in die im Art. 113 EWGV nur exemplarisch umschriebene, teleologisch nach der handelspolitischen Zielsetzung und nicht nach der Art der Instrumente (klassisch oder modern, direkt oder indirekt usw.) abzugrenzende Gemeinschaftszuständigkeit für die gemeinsame Handelspolitik fallen. Da nach allgemeiner Ansicht der potentielle Anwendungsbereich der im EWGV ebenfalls nicht definierten »Handelsabkommen« mit demjenigen der gemeinsamen Handelspolitik deckungsgleich ist und die Gemeinschaftskompetenz zum Abschluß von Handelsabkommen bislang von Theorie und Praxis⁸⁰⁾ als eine seit 1. Januar 1973 ausnahmslos exklusive angesehen wurde, wäre gemäß Art. 16 der Ratsentscheidung vom 16. Dezember 1969 seit 1973 gemeinschaftsrechtlich konsequenterweise für den Abschluß weiterer bilateralen Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten eine Einzelermächtigung durch die Gemeinschaftsorgane notwendig⁸¹⁾. Die auf Grund eines Kommissionsvorschlags vom 3. Oktober 1973 am 23. Juli 1974 vom Ministerrat beschlossene Einführung lediglich eines Konsultationsverfahrens für die weiterhin zugelassenen bilateralen Kooperationsabkommen der EG-Staaten mit Drittstaaten zieht demgegenüber aus der handelspolitischen Qualifikation der Kooperationsabkommen nicht den Schluß auf eine exklusive Gemeinschaftskompetenz und räumt damit aus wohl politischen Gründen eine gemeinschaftsrechtliche Grundsatzzposition, die nur schwer zurückzubekommen sein dürfte⁸²⁾.

⁸⁰⁾ Vgl. z. B. die Entscheidung des Rates vom 16. 12. 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen, ABL 1969, Nr. L 326/39, insbesondere Art. 1, 5 und 9 ff. sowie ihre Begründung.

⁸¹⁾ So S a s s e, Kooperationsabkommen und EG-Handelspolitik, EA 1974, S. 695 ff., 700 ff.

⁸²⁾ C. D. E h l e r m a n n hat in einem Vortrag vom 1. 12. 1973 (demnächst in *Common Market Law Review*) den Rechtsstandpunkt von Kommission und Rat mit der These unterstützt, daß »die Kompetenz der Gemeinschaft zum Abschluß von Handelsabkommen *a priori* nur auf dem Gebiet des freien Warenverkehrs exklusiv (sei), d.h. soweit es sich um Zölle, mengenmäßige Beschränkungen und gleichgestellte Maßnahmen

Die strikte Anwendung der eingangs genannten Kollisionsregeln auf die »Beschlüsse der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten« ist nicht deshalb abzulehnen, weil solche, gleichermaßen als völkerrechtliche *accords en forme simplifiée* deutbaren Beschlüsse der politischen »Herren der Verträge« nahezu »omnipotent« wären⁸³⁾, sondern weil diese *praeter conventionem* praktizierten »uneigentlichen Ratsbeschlüsse« und *constitutional conventions* wegen ihrer Gemeinschaftsbezogenheit dem Gemeinschaftsrecht zuzuordnen sind⁸⁴⁾. Dem System und den materiellen Vorschriften des EWGV dürfte jedoch auch ein den *pouvoirs constitués* gegenüber änderungsfestes Vertragsminimum insofern zu entnehmen sein, als Bestand, Vertragsziele und Funktionsfähigkeit der Gemeinschaft und ihrer vier Hauptorgane nicht durch uneigentliche Ratsbeschlüsse aufgehoben werden können⁸⁵⁾. Entsprechendes dürfte auch für das seit den Gipfelkonferenzen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten von Rom (1967), Den Haag (1969), Paris (1972), Kopenhagen (1973) und erneut Paris (1974) zum festen Bestandteil der europäischen Integrationspraxis gewordene »System der Gipfelkonferenzen« gelten: Obgleich die Gipfelkonferenzen abweichend von der institutionellen Struktur der Gemeinschaftsverträge, wonach keines der Hauptorgane bei der Ausübung seiner Kompetenzen einem anderen Organ untergeordnet ist, in der Praxis gleichermaßen wie ein im EWGV nicht vorgesehenes oberstes Gemeinschaftsorgan auftreten und nicht nur die Haltung der Mitgliedstaaten festlegen, sondern auch den Gemeinschaftsorganen konkrete Weisungen z. B. für die künftigen Außenbeziehungen der Gemeinschaft erteilen und für die Gemeinschaft sprechen⁸⁶⁾, steht das Gemeinschaftsrecht keineswegs unbeschränkt zu ihrer Disposition; die Feststellung des damaligen Kommissionspräsidenten S. Mansholt, der der

handelt. Im übrigen ist sie ebenso konkurrierend wie die Kompetenz zum autonomen Handeln. Sie wird im konkurrierenden Bereich in dem Maße exklusiv, in dem die Gemeinschaft ein Gebiet sperrt, sei es, daß sie... den Abschluß von Handelsabkommen durch die Mitgliedstaaten ausdrücklich verbietet, sei es, daß sie dies... implizite dadurch tut, daß sie gemeinsame Regeln erläßt«. Der Unterschied zwischen der jeweils funktionell-teleologisch begründeten »Ermächtigungsthese« und »Konkurrenzhese« wird dann gering, wenn man bei der wohl realistischeren Konkurrenzhese zugleich eine Rechtspflicht der EG zu gemeinschaftsrechtlichen Regelungen betr. Kooperationsabkommen bejaht.

⁸³⁾ So aber Wagner, Grundbegriffe des Beschlusrechts der Europäischen Gemeinschaften (1965), S. 237, 242.

⁸⁴⁾ Vgl. Ipsen (Anm. 1), S. 472.

⁸⁵⁾ Zur Problematik eines solchen Substanzschutzes vgl. Ipsen, S. 471 f.

⁸⁶⁾ Vgl. z. B. Abschnitte 11, 12 der von der Pariser Gipfelkonferenz 1972 abgegebenen Erklärung (6. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaften [1973], S. 14 f.) und Bandilla (Anm. 6), EuR 1973, S. 126 f.

Pariser Gipfelkonferenz »unbegrenzte institutionelle Gewalt« zuerkannte⁸⁷⁾, mag der faktisch größeren, politischen Loyalität gegenüber den Gipfelkonferenzen entsprechen, ist aber gemeinschaftsrechtlich falsch.

Gemäß Ziff. 3 der Erklärung der Kopenhagener Gipfelkonferenz sollen die Konferenzen künftig häufiger stattfinden⁸⁸⁾. Die französischen Vorschläge vom 15. Oktober 1974, wonach u. a. der Rat künftig in Übereinstimmung mit Art. 2 des Fusionsvertrags vom 8. April 1965 (»Der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten«) drei- bis viermal jährlich auf Ebene der Regierungschefs zusammentreten und das auf dem »Luxemburger Kompromiß« (1966) beruhende Veto-Recht durch gemeinschaftsrechtliche Präzisierung des Tatbestandmerkmals »vitales Interesse« eingeschränkt werden soll⁸⁹⁾, lassen dabei auf ein zunehmendes Bemühen schließen, die intergouvernementalen Verfahrensformen im Entscheidungsprozeß der Gemeinschaften wieder stärker den gemeinschaftsrechtlichen Regeln zu unterstellen und die von der Haager Gipfelkonferenz eingeleitete politische Zusammenarbeit auch institutionell enger mit der gemeinschaftsrechtlich normierten Wirtschaftsintegration zu verbinden. Daß die mit den Gipfelkonferenzen verbundenen Gefahren für das institutionelle System der Gemeinschaftsverträge erkannt wurden, zeigen auch die erstmals bei der Pariser Gipfelkonferenz (1972) zugelassene Teilnahme der Kommission und Ziff. 3 der Erklärung der Kopenhagener Gipfelkonferenz: »Die Staats- und Regierungschefs halten es für äußerst wichtig, daß die Gemeinschaftsorgane uneingeschränkt funktionieren und in ihnen die notwendigen Beschlüsse rechtzeitig getroffen werden«. Auch die Formulierung der in Ziff. 7 der Erklärung der Kopenhagener Gipfelkonferenz enthaltenen Konferenzbeschlüsse hinsichtlich der Europäischen Gemeinschaften (»Die Staats- und Regierungschefs... sind übereingekommen, die Gemeinschaftsorgane aufzufordern...«; »... ihren Außenministern Empfehlungen zu geben, damit der Rat der Europäischen Gemeinschaften... eine Lösung findet...«; »... haben... die Kommission gebeten, diese Frage eingehend zu prüfen und dem Rat Vorschläge zu machen«) zeigt, daß die Gipfelkonferenz sich bewußt war, daß sie in Bereichen der Gemeinschaftszuständigkeit keine für die Gemeinschaft rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen kann.

⁸⁷⁾ Vgl. EG-Bulletin 8-1972, S. 22.

⁸⁸⁾ Fundstelle: 7. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1974, S. 495.

⁸⁹⁾ Vgl. Europe, Tägliches Bulletin, 19. 10. 1974, S. 3.

11. Innergemeinschaftlicher Vollzug gemeinschaftsverbindlichen Völkerrechts

Die Frage der innergemeinschaftlichen Wirkung gemeinschaftsverbindlichen Völkerrechts stellt sich für das Gemeinschaftsrecht als einer »Rechtsordnung, deren Normen weder Völkerrecht noch nationales Recht sind«⁹⁰), in ähnlicher Weise wie das im Verfassungsrecht aller Staaten bekannte Problem des Verhältnisses zwischen Völkerrecht und innerstaatlicher Rechtsordnung. Die meisten der mit dem innergemeinschaftlichen Vollzug gemeinschaftsverbindlichen Völkerrechts verbundenen Rechtsprobleme (Transformationserfordernis?, Kollisionsfolgen, Prüfungszuständigkeit des EuGH usw.) sind im EWGV nicht ausdrücklich geregelt und auch in der bisherigen Rechtsprechung des EuGH nicht oder wenig geklärt.

Gemäß Art. 228 Abs. 2 sind die unter den in Abs. 1 umschriebenen Voraussetzungen »geschlossenen Abkommen für die Organe der Gemeinschaft und für die Mitgliedstaaten verbindlich«. Diese Formulierung läßt bereits offen, ob die unmittelbare Bindung der Mitgliedstaaten im Sinne einer völkerrechtlichen Außenbindung gegenüber den Vertragspartnern zu verstehen ist — so die überwiegende Literaturmeinung unter Verwendung unterschiedlicher Rechtskonstruktionen⁹¹) — oder wohl richtigerweise nur als eine unmittelbare interne Bindung der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft; keinesfalls werden die Mitgliedstaaten durch die im Art. 228 Abs. 2 normierte Bindung zur völkerrechtlichen Vertragspartei. Offen bleibt ebenfalls die Frage nach der unmittelbaren Bindungswirkung und Anwendbarkeit derartiger Völkerrechtsabkommen für die nationalen Rechtsanwendungsorgane und Marktbürger. Die letztere Bindungswirkung setzt wie die innerstaatliche Anwendbarkeit völkerrechtlicher Verträge eines Staates voraus, daß der Vertrag durch einen Rechtsakt der zuständigen Organe in die innere Rechtsordnung des Vertragspartners eingeführt wird und Rechtsnormen enthält, die für die innerstaatliche Anwendung bestimmt und geeignet sind. Die letztgenannte Voraussetzung des *self-executing*-Charakters hängt von der Auslegung im Einzelfall ab und dürfte für die Völkerrechtsverträge der EWG nicht anders zu beantworten sein als für zwischenstaatliche Völkerrechtsabkommen.

⁹⁰) Bundesverfassungsgericht Entscheidungssammlung Bd. 22, S. 296.

⁹¹) Vgl. z. B., M. D'Orville, Die rechtlichen Grundlagen für die gemeinsame Zoll- und Handelspolitik der EWG (Kölner Schriften zum Europarecht Bd. 19) (1973), S. 55—58.

Für die Frage, ob ein »reines« Gemeinschaftsabkommen mit unmittelbar anwendbaren Bestimmungen — z. B. ein Zollabkommen, wonach mit Inkrafttreten des Abkommens der Zolltarif für eine bestimmte Ware um 50 % *erga omnes* gesenkt wird — allein durch den völkerrechtlichen Abschluß innergemeinschaftlich anwendbar wird oder ob es hierfür noch eines zusätzlichen Rechtssetzungsaktes bedarf, enthält der EWGV keine ausdrückliche Regelung. Die Gemeinschaftspraxis hat auf einen zusätzlichen, durch den EWGV nicht vorgeschriebenen gemeinschaftsrechtlichen Einführungs- bzw. Transformationsakt verzichtet. Auch die Rechtsform des Vertragsabschlusses ist im EWGV nicht vorgeschrieben. Bis 1969 hat man sich in der Völkerrechtspraxis der EWG regelmäßig der Form eines Ratsbeschlusses bedient, in dem es dann z. B. heißt: »Das Handelsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Iran wird hiermit im Namen der Gemeinschaft geschlossen. Das Abkommen ist diesem Beschluß beigefügt« (Art. 1). »Der Präsident des Rats wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die zur Unterzeichnung des Abkommens befugt sind, und ihnen die Vollmachten zu übertragen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft verbindlich zu handeln« (Art. 2)⁹²⁾. Der Ratsbeschluß hat also zunächst nur interne Bedeutung und stellt noch nicht den eigentlichen Vertragschluß im völkerrechtlichen Sinne dar; die »reinen« Gemeinschaftsabkommen werden erst mit ihrer anschließenden Unterzeichnung oder nach Unterzeichnung mit der gegenseitigen Notifizierung der erfolgten Durchführung der Vertragsabschlußverfahren, die »gemischten« Abkommen erst mit der Notifikation des Ratsbeschlusses gegenüber dem Vertragspartner bzw. mit dem Austausch der Ratifikationsurkunde des Vertragspartners mit der »Akte zur Notifizierung des Vertragsschlusses der Gemeinschaft« für die EWG völkerrechtsverbindlich⁹³⁾. Seit 1969 wurden die »reinen« Gemeinschaftsabkommen mit Marokko, Tunesien, Jugoslawien, Israel, den Rest-EFTA-Staaten, Argentinien und Uruguay abweichend von der früheren Praxis eines Ratsbeschlusses in Form einer Ratsverordnung geschlossen, die gleichzeitig bestimmte Durchführungsbestimmungen enthält. Obgleich derartige »Bestätigungsverordnungen« (Ipsen) ebenso wie die früheren Ratsbeschlüsse in ihrem Anhang den Vertragstext wiedergeben und gemäß

⁹²⁾ Fundstelle: ABl. vom 23. 10. 1963, S. 2554. Bei den »gemischten« Abkommen der Gemeinschaft findet sich in den betreffenden Ratsbeschlüssen stets die Formulierung: »... werden im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt« (vgl. z. B. ABl. vom 18. 2. 1963, S. 293).

⁹³⁾ Vgl. hierzu: R. Hermann, Das Abschlußverfahren völkerrechtlicher Verträge der EWG (1973), S. 133 ff.

Art. 189 Abs. 2 EWGV »in allen ihren Teilen verbindlich (sind) und unmittelbar in jedem Mitgliedstaat« gelten, wird durch sie der völkerrechtliche Vertrag nicht im Sinne der umstrittenen Transformationslehre in Gemeinschaftsrecht »umgesetzt«⁹⁴⁾; einer derartigen Interpretation steht sowohl Art. 228 Abs. 2 entgegen, aus dem die überwiegende Literaturmeinung⁹⁵⁾ zu Recht über den Wortlaut hinaus auch die unmittelbare innerstaatliche Anwendungsmöglichkeit der Völkerrechtsverträge der EWG ableitet, als auch die in der Literatur besonders von *Pescatore* und *Kovar*⁹⁶⁾ betonte Notwendigkeit struktureller Kongruenz zwischen der in der Gemeinschafts- und Rechtsprechungspraxis (bsd. des EuGH) anerkannten, unmittelbaren innerstaatlichen Anwendbarkeit des Gemeinschaftsrechts und einer ebenso notwendig monistischen Interpretation der innergemeinschaftlichen Wirksamkeit völkerrechtlicher Verträge der EWG. Auch der EuGH hat eine völkerrechtliche Bindung der EWG ans GATT bejaht, ohne daß hinsichtlich des GATT ein gemeinschaftsrechtlicher Transformationsakt erfolgte. Die Ablehnung einer Transformationswirkung derartiger Ratsverordnungen widerspricht nicht der vom Verfasser bereits früher, neuerdings z. B. auch von *Kovar* vertretenen Ansicht, daß die Völkerrechtsabkommen der EWG — ohne Änderung ihrer Völkerrechtsqualität — als innerhalb der Gemeinschaft dem sekundären Gemeinschaftsrecht zugehörige »Handlungen der Organe der Gemeinschaft« (Art. 177) zu interpretieren sind⁹⁷⁾. Da der völkerrechtliche Vertrag nicht »transformiert« wird und seine unmittelbar anwendbaren Bestimmungen innergemeinschaftlich in ihrer Völkerrechtsqualität gelten, führt das Außerkrafttreten des völkerrechtlichen Vertrags automatisch auch zu seiner innergemeinschaftlichen Unwirksamkeit (anders eventuell bei Annahme einer »Transformationsverordnung«).

⁹⁴⁾ Wie hier z. B.: *Hermann*, S. 134; *D'Orville* (Anm. 91), S. 62; *Kovar* (Anm. 46), S. 352 f.; *Pescatore* (Anm. 59), S. 151 ff.; *Ipsen* (Anm. 1), S. 176 f.

⁹⁵⁾ Nachweise z. B. bei *D'Orville*, S. 62 Anm. 138.

⁹⁶⁾ Vgl. *Kovar* (Anm. 46) und *Pescatore* (Anm. 59), S. 151: «La question de l'effet interne des engagements internationaux de la Communauté doit être envisagée avec esprit de cohérence: ... pour ce qui concerne les rapports entre l'ordre communautaire et le droit national, la Cour de Justice a fait prévaloir des conceptions décidément monistes; il n'est pas possible de changer fondamentalement de conception lorsqu'il s'agit des rapports de la Communauté avec les Etats tiers. A ces rapports il faut appliquer les mêmes conceptions monistes, et accepter donc que les engagements internationaux eux aussi peuvent, le cas échéant, se répercuter directement dans l'ordre interne de la Communauté».

⁹⁷⁾ Vgl. *Petersmann*, Struktur und aktuelle Rechtsfragen des Assoziationsrechts, *ZaöRV* Bd. 33 (1973), S. 266 ff., 279 ff.; *Kovar* (Anm. 46), S. 353.

Die innerstaatliche Anwendbarkeit der völkerrechtlichen Verträge der EWG setzt die Veröffentlichung der Vertragstexte voraus. Obgleich Art. 191 EWGV nur die Veröffentlichung von Verordnungen im Amtsblatt vorschreibt, wurden in der Gemeinschaftspraxis auch die Ratsbeschlüsse einschließlich der Vertragstexte stets im Amtsblatt publiziert. Erst der verbindliche Vertragsabschluß zusammen mit der Veröffentlichung der Verträge ermöglichen deren innerstaatliche Anwendbarkeit⁹⁸); der hiervon zu unterscheidende Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags hängt von den jeweiligen Vertragsregelungen ab.

Im erwähnten *GATT*-Urteil hat der EuGH grundsätzlich anerkannt, daß den internationalen Bindungen der Gemeinschaft auch im internen Recht derselben — z. B. zur Prüfung der Gültigkeit von Organakten — Rechnung zu tragen ist. Der EWGV enthält keine die Art. 232—234 ergänzenden Kollisionsregeln für die Rechtsfolgen eines Widerspruchs zwischen Gemeinschaftsrecht und gemeinschaftsverbindlichem Völkerrecht bzw. »integrierten«, innergemeinschaftlich unmittelbar anwendbaren Völkerrechtsnormen⁹⁹). Im *GATT*-Urteil hat der EuGH zwar nicht ausdrücklich zur Frage nach dem Rang des Völkerrechts in der innergemeinschaftlichen Normenhierarchie Stellung genommen, jedoch implizit einen Vorrang gemeinschaftsverbindlichen Völkerrechts gegenüber sekundärem Gemeinschaftsrecht für möglich gehalten, indem er gemeinschaftsverbindliches Völkerrecht als möglichen Ungültigkeitsgrund für sekundäres Gemeinschaftsrecht ansah. Derselbe Vorrang wird auch in der Literatur fast einhellig postuliert, wenn auch seltener begründet¹⁰⁰). Geht man, wie allgemein angenommen, von der Eigenständigkeit des gemeinschaftsrechtlichen Integrationsrechts gegenüber dem völkerrechtlichen Koordinationsrecht aus, so wird man eine entsprechende positivrechtliche Vorrangregel im Gemeinschaftsrecht zu suchen haben und — entgegen der Ansicht z. B. von *Pesca-*

⁹⁸) Vgl. *D'Orville* (Anm. 91), S. 63; *Hermann* (Anm. 93), S. 139.

⁹⁹) Zum Begriff »integriertes Gemeinschaftsrecht« vgl. *Ehle*, Klage- und Prozeßrecht des EWG-Vertrages, Loseblatt-Kommentar (seit 1966) vor Art. 164, Rdnr. 38 mit Rechtsprechungsnachweisen (Stand: Dezember 1972).

¹⁰⁰) Vgl. z. B.: *K. M. Meessen*, Der räumliche Anwendungsbereich des EWG-Kartellrechts und das allgemeine Völkerrecht, *EuR* 1973, S. 18 ff., 34: »Aus der Bindung der Gemeinschaftsorgane an die anwendbaren Regeln des allgemeinen Völkerrechts folgt, daß diese dem sekundären Gemeinschaftsrecht im Range vorgehen«; *Kovar* (Anm. 46), S. 355: «en vertu du même principe de cohérence, on doit admettre que les règles établies par les accords internationaux que concluent les Communautés emportent abrogation automatique des règles du droit communautaire dérivé antérieures et contraires. La primauté des dispositions conventionnelles s'affirmera encore à l'égard des règles du droit dérivé postérieures dans les mêmes conditions».

tore¹⁰¹⁾ — nicht aus dem Völkerrecht ableiten können: nach allgemeinem Völkerrecht wird man der EWG ebenso wie den Staaten die Möglichkeit zuerkennen müssen, Vorschriften zu erlassen, die den nach außen bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen widersprechen und dennoch die innerstaatlichen Rechtsanwendungsorgane binden¹⁰²⁾. Gemeinschaftsrechtlich sind weder Kovars Hinweis auf die notwendige Kohärenz mit der auch sonst »monistischen« Gemeinschaftspraxis noch die im Art. 228 Abs. 2 normierte Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge ausreichender positivrechtlicher Beweis für die Notwendigkeit eines »derogatorischen« statt z. B. obligationsrechtlichen Völkerrechtsvorrangs, falls man nicht Art. 228 Abs. 2 ähnlich der Ophülschen Theorie von der Kompetenzverteilung¹⁰³⁾ dahin interpretiert, daß die gemeinschaftlichen Rechtsetzungsbefugnisse »originär« auf den Erlaß von mit gemeinschaftsverbindlichem Völkerrecht übereinstimmenden Rechtsakten beschränkt sind. Art. 228 Abs. 2 bringt allerdings ebenso wie die im Art. 234 enthaltene Anerkennung des Völkerrechtsgrundsatzes *pacta sunt servanda* oder wie die auf harmonische Einfügung in die Welthandelsordnung ausgerichtete Zielsetzung des Art. 110 eine »völkerrechtsfreundliche« Konzeption des EWGV zum Ausdruck. Rechnet man — wie hier — die Völkerrechtsverträge der EWG innergemeinschaftlich dem sekundären Gemeinschaftsrecht zu, so dürfte auch die zumindest analoge Heranziehung der *lex posterior legi priori*-Maxime und des *effet utile*-Auslegungsgrundsatzes für einen »derogatorischen« Vorrang innergemeinschaftlich unmittelbar anwendbarer Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge gegenüber früherem EWG-Sekundärrecht sprechen. Ein Vorrang völkerrechtlicher Verträge der EWG gegenüber dem EWG-Primärrecht läßt sich demgegenüber weder aus dem Gemeinschaftsrecht noch aus dem Völkerrecht herleiten.

Gemäß Art. 228 Abs. 1 können mit dem EWGV unvereinbare Völkerrechtsabkommen der EWG erst nach Änderung des EWGV in Kraft treten. Stellt sich der Widerspruch zum EWG-Primärrecht erst nach dem völkerrechtsverbindlichen Vertragsschluß heraus, so ist der völkerrechtlich wirksame Vertrag insoweit innergemeinschaftlich undurchführbar.

Inwieweit für die innergemeinschaftlichen Beziehungen der Mitgliedstaaten untereinander oder der Gemeinschaft zu ihren Mitgliedstaaten und

¹⁰¹⁾ Vgl. Pescatore, *Les relations extérieures des Communautés Européennes*, RdC Bd. 103 (1961), S. 9 ff., 125 f.

¹⁰²⁾ Vgl. Meessen (Anm. 100), S. 32.

¹⁰³⁾ Vgl. C. F. Ophüls, *Staatshoheit und Gemeinschaftshoheit*, in: *Festschrift Recht im Wandel* (1965), S. 519 ff., 570 f.

zu den Marktbürgern die Normen des allgemeinen Völkerrechts als ergänzende Rechtsquelle herangezogen werden können oder durch das strukturell verschiedenartige Gemeinschaftsrecht als *lex specialis* abbedungen sind, dürfte je nach der Art der Materie nur von Fall zu Fall zu beantworten sein; der EuGH hat sich in seiner Rechtsprechung nur selten ausdrücklich auf völkerrechtliche Auslegungsgrundsätze berufen¹⁰⁴).

Schließt ein Mitgliedstaat einen dem Gemeinschaftsrecht widersprechenden Völkerrechtsvertrag ab, so kann die Kommission, die gemäß Art. 155 »für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen« hat, gemäß Art. 169 hierzu eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgeben und den EuGH anrufen, wenn der Staat der Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nachkommt. Beabsichtigt der Ministerrat den Abschluß eines Völkerrechtsabkommens und ist dessen Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht zweifelhaft, können gemäß Art. 228 Abs. 1 der »Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat zuvor ein Gutachten des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit des beabsichtigten Abkommens mit diesem Vertrag einholen«; »ist dieses Gutachten ablehnend, so kann das Abkommen nur nach Maßgabe des Artikels 236 in Kraft treten«. Auch eine Anfechtungsklage gemäß Art. 173, wie sie z. B. im *AETR*-Verfahren von der Kommission gegen den Ratsbeschluß vom 20. März 1970 über die Aushandlung und den Abschluß des *AETR*-Abkommens durch die Mitgliedstaaten erhoben wurde, ist zur Überprüfung der Übereinstimmung völkerrechtlicher Verträge mit dem Gemeinschaftsrecht zulässig, zumal die Völkerrechtsverträge der EWG innergemeinschaftlich dem EWG-Sekundärrecht zuzuordnen sind und der Vertragsschluß seitens der EWG als »Handeln des Rates« im Sinne von Art. 173 EWGV zu interpretieren ist. Aus demselben Grunde fallen die Völkerrechtsverträge der EWG für den innergemeinschaftlichen Bereich unter die im Art. 177 geregelte Zuständigkeit des EuGH zur »Vorabentscheidung . . . über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft«, auch wenn der Gerichtshof insofern keine für Drittstaaten bindende Auslegung geben kann. Die in Art. 228 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit eines Gutachtens des Gerichtshofs über die Vereinbarkeit eines beabsichtigten Völkerrechtsabkommens mit dem EWGV schließt eine nachträgliche Normenkontrolle auf Grund der Art. 173, 177, 184 EWGV durch den EuGH nicht aus; allerdings kann der EuGH einen völkerrechtlich wirksamen Vertrag der EWG nicht auf-

¹⁰⁴) Vgl. die Rechtsprechungsübersicht bei *M e e s s e n* (Anm. 100), S. 28 f.

heben, sondern allenfalls seine innergemeinschaftliche Unvollziehbarkeit wegen Widerspruchs gegen primäres Gemeinschaftsrecht feststellen. Die internationale Haftung der EWG gegenüber ihrem Vertragspartner würde dadurch nicht eingeschränkt: ebenso wie sich ein Staat nicht auf internes Verfassungsrecht berufen kann, um sich seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen zu entziehen, kann sich auch die Gemeinschaft gegenüber ihrem internationalen Vertragspartner regelmäßig nicht auf eine nachträglich vom EuGH festgestellte Verletzung europäischen Gemeinschaftsrechts bzw. auf gemeinschaftsrechtliche Unzuständigkeit berufen, nachdem der Ministerrat einen Vertrag völkerrechtlich wirksam abgeschlossen hat.

In seinem *GATT*-Urteil hat der EuGH auch die Klage eines Unternehmens auf gerichtliche Überprüfung der Vereinbarkeit einer Gemeinschaftshandlung mit gemeinschaftsverbindlichem Völkerrecht als zulässig anerkannt. Nach Ansicht des Gerichts erstreckt sich die »nach Artikel 177 EWG-Vertrag gegebene Zuständigkeit des Gerichtshofes, über die Gültigkeit der Handlungen der Organe der Gemeinschaft zu entscheiden, ... auf sämtliche Ungültigkeitsgründe, die diesen Handlungen anhaften können«¹⁰⁵). Jedoch: »Die Unvereinbarkeit einer Gemeinschaftshandlung mit einer Bestimmung des Völkerrechts kann die Gültigkeit dieser Handlung nur dann beeinträchtigen, wenn die Gemeinschaft an diese Bestimmung gebunden ist. Falls die Ungültigkeit vor einem staatlichen Gericht geltend gemacht wird, ist weiterhin erforderlich, daß diese Bestimmung ein Recht der Gemeinschaftsangehörigen begründen kann, sich vor Gericht auf sie zu berufen«¹⁰⁶). Diese letztere der vom Gerichtshof aufgestellten zwei Voraussetzungen ist in der Literatur kritisiert und verschiedenartig gedeutet worden¹⁰⁷): teils wird die Formulierung des EuGH als Erfordernis eines *self-executing treaty* (Riesenfeld), teils zu Recht als Form »unmittelbarer Anwendbarkeit« (Meier, Millarg) interpretiert und darauf hingewiesen, daß die Rechtsprechungsgrundsätze zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Gemeinschaftsrechtsnormen nicht ohne weiteres auf die Frage nach der »Durchgriffswirkung« gemeinschaftsverbindlicher Völkerrechtsnormen übertragbar sind und trotz übereinstimmender Formulierung Bestimmungen des *GATT* (Art. II) und des *EWGV* (Art. 95) hinsichtlich ihrer »Individualwirksamkeit« verschieden zu beurteilen sind¹⁰⁸). Für Art. II, XI

¹⁰⁵) Rspr.EuGH 1973, S. 1219 (1. Leitsatz).

¹⁰⁶) Rspr.EuGH 1973, S. 1219 (2. Leitsatz).

¹⁰⁷) Vgl. Kovar (Anm. 46), S. 359 f.; Millarg (Anm. 46), S. 153 ff.; Meier (Anm. 46), S. 377.

¹⁰⁸) Vgl. Kovar, S. 360; G. Bebr, Les dispositions de droit communautaire directement applicables, Développement d' une notion communautaire, Cahiers de droit européen 1970, S. 3 ff.

GATT hat der EuGH die unmittelbare Anwendbarkeit unter Berücksichtigung von »Sinn, Aufbau und Wortlaut dieses Abkommens« verneint: nach Ansicht des Gerichts folgt aus der großen Geschmeidigkeit der GATT-Bestimmungen, insbesondere bei den »Vorschriften über Abweichungen von den allgemeinen Regeln, über Maßnahmen, die bei außergewöhnlichen Schwierigkeiten getroffen werden können, und über die Regelung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien . . . zur Genüge, daß Artikel XI des GATT nach dem Zusammenhang, in den er gestellt ist, kein Recht der Gemeinschaftsangehörigen begründen kann, sich vor Gericht auf ihn zu berufen«¹⁰⁹). Mit dieser Begründung dürfte unausgesprochen auch eine unmittelbare, innergemeinschaftliche Individualwirksamkeit aller anderen GATT-Bestimmungen verneint sein.
Abgeschlossen im November 1974

S u m m a r y

Foreign Relations Power, International Law Practice and International Law Obligations of the European Economic Community

1. Chpt. 1 on "External Competences of the EEC: substantial and procedural principles" first analyzes the scope of the five main groupings of EEC's external competences, *i. e.* the regulations on the common commercial policy (Art. 110—116), on the association policy (Art. 131—136, 238), on cooperation with other international organizations (Art. 116, 229—231), the EEC's implied external competences as confirmed by the *ERTA*-jurisprudence of the European Court of Justice (Case 22/70, 31 March 1971), and the powers of the Council under Art. 235 to "take the appropriate measures . . . if action should prove necessary to attain one of the objectives of the Community . . . and this Treaty has not provided the necessary powers". While international treaties are often presumed to have to be interpreted in a way so as to restrict the sovereign rights of the participating States as little as possible, the opposite is true with regard to the EEC Treaty: according to the "principle of effectiveness" and the essentially teleological method of interpretation applied in the jurisprudence of the European Court of Justice, the goal of progressive integration often requires a dynamic, "evolutional" interpretation of the EEC Treaty and "the effective functioning of the customs union (justifies) a wide interpretation of Articles 9, 27, 28, 111 and 113 of the

¹⁰⁹) Rspr.EuGH 1973, S. 1228 f. (Ziff. 21, 27).

treaty" (case 8/73, European Court of Justice 12 July 1973). New external competences of the Community may be and have been also established by "constitutional conventions" and international agreements (e. g. association agreements) of the member States. In the field of "primary" and "secondary" community law, "the member-States no longer have the right, acting individually or even collectively, to contract obligations towards non-member States affecting these rules"; "the Community alone is in a position to assume and carry out contractual obligations toward non-member States affecting the whole sphere of application of the Community legal system" (Paras. 17, 18 *ERTA*-judgment). If member States conclude international treaties contrary to Community law, these treaties may be valid under international law (cf. Arts. 6, 46 Vienna Convention on the Law of Treaties), but are unenforceable within the Community legal order with regard to the treaty regulations contradicting EEC law.

2. Chpt. 2 surveys EEC's association agreements with Greece (entry into force: 1962), Turkey (1964), the Associated African States and Madagascar (1964, 1971) later joined by Mauritius (1972), Morocco (1969), Tunisia (1969), Malta (1971), the East African States Kenya, Tanzania and Uganda (1971), Cyprus (1973) and the new association agreement with 46 African, Caribbean and Pacific countries agreed upon early February 1975, as well as the EEC's trade agreements with European Countries (Spain 1970, Switzerland 1971, Austria 1973, Iceland 1973, Norway 1973, Portugal 1973, Sweden 1973, Yugoslavia 1973, Finland 1974), with countries in the near and middle east (Lebanon 1965 and 1974, Egypt 1973, Israel 1973), with Asian Countries (India 1968, 1969, 1970, 1974, Pakistan 1969, 1970, Bangladesh 1973, Indonesia 1973, Philippines 1973, Sri Lanka 1973, Thailand 1973) and Latin American countries (Argentina 1973, Brazil 1974, Uruguay 1974).

3. Chpt. 3 describes and analyzes the EEC's relations with other international organizations and its participation and legal representation in these organizations. The external Community competences are "policy making powers" and not only "treaty making powers" and remain exclusive even when e. g. treaty negotiations take place within the framework of another international organization: therefore the EEC, in order to be able to fulfill the declared goals of the EEC Treaty (e. g. Art. 110: "to contribute, in the common interest, to the harmonious development of world trade") is under a legal obligation to strive for full member status in other international economic organizations whenever the resolutions and considerations of the organization fall within the field of exclusive community competences. Although Art. 5 obliges the EEC-States to actively support this strive for full Community participation in the work of other international economic organizations, it is rather the politically motivated reluctance of EEC member States than the law and statutes of the organization concerned which has proven to be the main impediment to a more effective participation of EEC-organs within other international economic organizations. The EEC's actual legal status within other international organizations ranges from a quasi-membership status (e. g. within GATT and in the Tin- and Wheat-Organizations) to a legal status as

official observer (e. g. in ECOSOC and OECD) down to a mere *de facto* status as "officious observer" (in UNCTAD, IMF) or mere technical participation in the work of the organization (e. g. in UNESCO). In the case of "double membership" of EEC as well as EEC-States in other international organizations, the legal principle of equal treatment of all members requires that the membership rights of the EEC and the EEC-States are complementary and, in sum, do not surpass the legal status of ordinary membership (cf. e. g. Art. 4 of the International Cocoa Agreement 1973).

4. Chpt. 4 analyzes the legal interrelationships between the Community legal order and the changing law of other international economic organizations. While the increasing instability of international economic relations provokes disintegrating effects within the Community order (e. g. with regard to monetary integration and liberalization of capital movements), the conduct of EEC's external relations leads to an increasing number of conflicts with the law of GATT (e. g. association agreements and trade preferences bypassing Arts. I, XXIV GATT, export restriction arrangements contrary to Art. XI GATT) or with Art. IV of the IMF-agreement (with regard to European "bloc-floating"). This raises the legal question, if the EEC-Treaty (e. g. the international law principle of *pacta sunt servanda* implied in Art. 234) obliges the EEC-organs to observe strictly the GATT- and IMF-agreements or if, in view of the present "trial and error"-phase of international economic relations and the wide-spread derogation and change e. g. of the parity rules of Art. IV IMF-agreement, the EEC-Treaty does not prevent the EEC-organs from viewing their international law practice as a political task of "social engineering" in order to advance the worldwide accepted aim of the "Establishment of a New International Economic Order" (cf. UN-Gen. Assembly Res. 3201 from 1 May 1974). EEC's trade preferences, financial, technical and food aid in favor of underdeveloped countries are evidence of EEC's effort at world economic reforms despite apparently insufficient Community competences.

5. Chpts. 5—8 give a detailed commentary on the Community law rules relating to conflict of treaties, *i. e.*: Art. 232 on the relationship between and coordination of the law of the three, legally separated European Communities (EEC, ECSC, EAEC); Art. 233 according to which "the provisions of this Treaty shall not preclude the existence or completion of regional unions between Belgium and Luxembourg, or between Belgium, Luxembourg and the Netherlands, to the extent that the objectives of these regional unions are not attained by application of this Treaty"; Art. 234 whose para. 1 confirms in accordance with the international law rule *pacta sunt servanda* that "the rights [*i. e.* of third States] and obligations [*i. e.* of EEC-States] arising from agreements concluded before the entry into force of this Treaty between one or more Member States on the one hand, and one or more third countries on the other, shall not be affected by the provisions of this Treaty", while its para. 2 states that "to the extent that such agreements are not compatible with this Treaty, the Member State or States concerned shall take all appropriate steps to eliminate the incompatibilities established"; Arts. 4 and 5 of the "Act concerning the Conditions of Accession and the Adjustments to the Trea-

ties", entered into force on 1 January 1973, according to which a. o. "the agreements or conventions entered into by any of the Communities with one or more third States, with an international organization or with a national of a third State, shall . . . be binding on the new Member States" (Art. 4 para. 1) and "The new Member States undertake to accede . . . to agreements or conventions concluded by the original Member States and any of the Communities, acting jointly, and to agreements concluded by the original Member States which are related to those agreements or conventions" (Art. 4 para. 2); the legal principles applied by the European Court of Justice in its judgment from 12 December 1972 (cases 21—24/72, involving the *International Fruit Company*) in which the Court regarded the EEC as the collective successor of the individual member States to the rights and obligations they each undertook under GATT and recognized that agreements concluded by all member States before 1958 and which the EEC has since *de facto* taken over within the scope of its external power, but without formally adhering to them, may be legally binding on the EEC.

6. Chpt. 9 discusses and supports the theory of "objective international personality" of "prefederal" customs unions (in the sense of Art. XXIV GATT) and concludes that, e. g. with regard to the Act of Mannheim concerning navigation on the river Rhine, community regulations (e. g. the replacement of national by Community competences) may necessitate changes in the implementation of international agreements with third countries (e. g. replacement of national by Community representatives) which these countries are legally obliged to accept.

7. The EEC-Treaty is silent about the legal relationship, analyzed in Chpt. 10, between Community law and agreements of member States concluded since 1958. According to the *ERTA*-judgment of the European Court of Justice a "Community authority excludes the possibility of a concurrent authority on the part of member-States, since any initiative taken outside the framework of the common institutions would be incompatible with the unity of the Common Market and the uniform application of Community Law". The national "agreements of cooperation", concluded by all EEC-States with State trading, oil producing and developing countries, infringe upon the exclusive community competence of Art. 113 because of their commercial aims and trade regulations and are, contrary to the actual mere consultation procedures, legally in need of a Community authorization according to Art. 16 Council Decision from 16 December 1969. The frequent "decisions of the representatives of the governments of the member States assembled in the Council" form part of the Community law although they are not provided for as a source of Community law in Art. 189. But neither these "improper" Council decisions *sui generis* nor the "summit conferences" are legally "omnipotent" and they cannot suspend or amend the basic principles of Community law without applying the Community procedures provided for in Art. 236.

8. Apart from Art. 228 para. 1 (Community agreements which are not compatible with the EEC-Treaty may only enter into force after due amendment of the Treaty in accordance with Art. 236) and para. 2 ("Agreements concluded under these conditions shall be binding on the institutions of the Community and on

Member States”), the EEC-Treaty is silent — or at least not explicit — on the manifold questions concerning the binding force and implementation of international law within the Community legal order, analyzed in Chpt. 11. The European Court of Justice has repeatedly characterized Community law as a “new” and “autonomous legal order”, whose internal structure and principles of solidarity and integration are profoundly different from the legal nature of traditional international law. As a worldwide recognized subject of international law, the EEC is legally bound not only by international agreements concluded by the Community itself or binding on the EEC in accordance with the criteria laid down in the *GATT*-judgment of the European Court of Justice, but also by those rules of general international law necessary for an orderly international legal relationship and international intercourse (e. g. general principles of the law of treaties and of international responsibility). The applicability and binding force of a general international law rule on the EEC must be determined by reference to both Community law and international law. While the Council concludes international agreements usually by enacting a regulation or a decision, Community agreements drafted in self-executing terms are usually not implemented by further Community acts and the dispositions of such agreement are considered to be directly applicable within the Community. In its *GATT*-judgment (cases 21—24/72, 12 December 1972), the European Court of Justice held that “The validity, within the meaning of Article 177 of the EEC Treaty, of acts emanating from the Community institutions may be examined with reference to a rule of international law, provided that such rule binds the Community and possesses the character of bestowing on the subjects of the Community the right to invoke it in court”; in view of *GATT*’s great flexibility, the many reservations and specific procedures for the settlement of disputes contained in *GATT*, the Court held that Art. XI and apparently all other provisions of *GATT* were incapable of being regarded as “directly applicable” and self-executing. The legal nature of the binding force of *GATT* which has not been ratified either by the EEC or by any of the Community signatory States, on the EEC might be interpreted as being founded upon a customary law practice of both EEC- and *GATT*-member States. International law binding on the EEC forms part of “secondary” Community law while deriving its supremacy out of “primary” Community law (e. g. Arts. 234, 228, 110).

E. U. P e t e r s m a n n